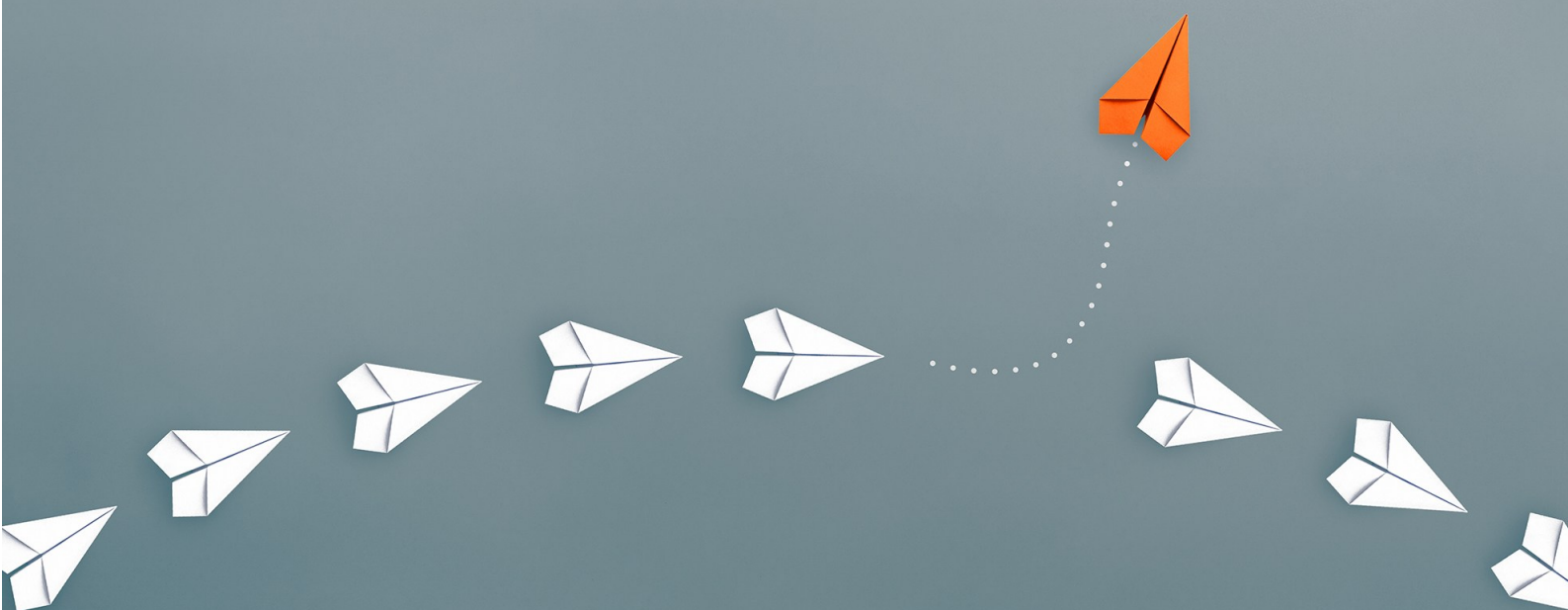




SQUAD

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter als Umbrella-Fonds (Fonds commun de placement à compartiments multiples) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement

Stand: 13. Februar 2026

INHALT

Verwaltungsgesellschaft	4
Der Fonds	6
Die Verwaltung des Fonds	6
Die Verwahrstelle	7
Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle	11
Die Rechtsstellung der Anteilinhaber	11
Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	11
Anlageberater	12
Anteile	13
Die Ausgabe von Anteilen	13
Die Anteilwertberechnung	14
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	14
Allgemeine Informationen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	15
Ausschüttungen und sonstige Zahlungen	16
Geschäftsjahr, Berichterstattung und Fondswährung	16
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	16
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	17
Verhinderung von Geldwäsche	18
Kosten	19
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	20
Risikohinweise	23
Allgemeine Risiken	24
Risikomanagement	37
Verwaltungsreglement	39
SQUAD – VALUE	66
SQUAD – GROWTH	87
SQUAD – MAKRO	108
SQUAD – European Convictions	130
SQUAD – Special Situations	149

SQUAD – Green Balance	158
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	181
Hinweise für Anleger in der Republik Österreich	183

VERKAUFSPROSPEKT

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung, das PRIIPs-Basisinformationsblatt (ein Basisinformationsblatt für packaged retail and insurance-based investment products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) - „Basisinformationsblatt“), sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Axxion S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Eigenkapital per 31. Dezember 2024: EUR 4.485.232,-

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:
Martin Stürner
Mitglied des Vorstands
PEH Wertpapier AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:
Thomas Amend
Geschäftsführer
Trivium S.A., Grevenmacher

Dr. Burkhard Wittek
Geschäftsführer
Forum Family Office GmbH, München

Constanze Hintze
Geschäftsführerin Svea Kuschel + Kolleginnen Finanzdienstleistungen für Frauen
GmbH, München

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:
Stefan Schneider

Mitglieder:
Pierre Girardet
Armin Clemens

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers, société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

Verwahrstelle Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

**Zentralverwaltung / Register- und
Transferstelle** Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Anlageberater PEH Wertpapier AG
Bettinastraße 57-59
D-60325 Frankfurt am Main

Zahlstelle Großherzogtum Luxemburg

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „SQUAD“ ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds commun de placement à compariments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Axxion S.A. verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Grevenmacher. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 24. Januar 2020 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 18. Februar 2020 auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“) veröffentlicht.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

Neben den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Fonds. Eine Liste dieser Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik und -praxis implementiert und wendet diese an.

Sie ist mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement/Satzungen der von ihr verwalteten Fonds vereinbar sind. Ferner unterstützt diese die Verwaltungsgesellschaft dabei, pflichtgemäß und im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist vereinbar mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und steht im Einklang mit den Zielen, den Werten, der Geschäftsstrategie, den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger.

Die Vergütungspolitik und -praxis kommt zur Anwendung bei allen Mitarbeitern, einschließlich der Organe der Verwaltungsgesellschaft und Risikoträger und umfasst sowohl feste als auch variable Bestandteile.

Für den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Axxion S.A. und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben („Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf Risiko und Geschäftspolitik der Axxion S.A. ausüben können.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, die der Halte- und Laufzeit der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW

empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die langfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abgestellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung geprüft.

Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu einander. Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeiter wird unter Berücksichtigung des Gesamtgehaltsgefüges der Verwaltungsgesellschaft bestimmt durch die individuelle Berufserfahrung, die individuelle Verantwortung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Leistungsbewertung, die vom jeweiligen Vorgesetzten erstellt wird.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Erläuterung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der variablen und festen Bestandteile der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/202001_Vergue-tungsgrundsaeetze_Axxion_S.A..pdf) eingesehen werden. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle

Gemäß eines Verwahrstellenvertrages zwischen der Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle des Fonds („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens des Fonds betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominee, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder das Verwaltungsreglement;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte des Fonds an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft, welche auf eigene Rechnung und für Rechnung des Fonds handelt, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger des Fonds, vor Tätigkeit ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl

der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Verwaltungsgesellschaft dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anleger des Fonds.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle des Fonds direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern des Fonds kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber des Fonds führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent des Fonds auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von dem Fonds in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger des Fonds birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit dem Fonds festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle den Fonds, der geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau des Fonds mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau des Fonds oder der Umfang der von der Verwahrstelle für den Fonds erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Anleger des Fonds können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle des Fonds gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/bl/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Die Anleger werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein

besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

Die Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist gemäß CSSF-Rundschreiben 22/811, in der jeweils aktuellen Fassung, in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) Tätigkeit als Registerstelle (Registerfunktion), (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung (Fondsbuchhaltungsfunktion) sowie (3) Kundenkommunikation (Kundenkommunikationsfunktion). Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeit als Registerstelle ("Register- und Transferstelle"), die Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung ("Zentralverwaltung") sowie die Kundenkommunikation an die Navaxx S.A., Luxemburg, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, ausgelagert. Die Korrespondenz und der Versand von Angebotsunterlagen, Finanzberichten und anderen regulatorisch erforderlichen Dokumenten an die Anleger erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Rechtsstellung der Anteilinhaber

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten angelegt. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Vermögen der einzelnen Teilfonds, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind an dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilzertifikate repräsentiert, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Im Falle eines Fehlers der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften oder anderer Fehler auf Ebene des OGA(W) kann die Zahlung von Entschädigungen an die Investoren beeinträchtigt sein, wenn die Anteile über eine Zwischenstelle gezeichnet wurden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die ihr Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes

der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teils I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und Anlagebeschränkungen anlegen. Die Teilfonds können sich hinsichtlich ihrer Anlagepolitik, ihrer Laufzeit, ihrer Bewertungshäufigkeit, ihrer Teilfondswährung oder anderer Kriterien unterscheiden.

Das Verwaltungsreglement trifft einheitliche Regelungen für alle Teilfonds. In den jeweiligen Anhängen zum Verkaufsprospekt werden Regelungen zu den einzelnen Teilfonds getroffen, die die Charakteristika der spezifischen Anlagepolitik und der Kosten des jeweiligen Teilfonds betreffen.

Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

SQUAD – VALUE
(im folgenden „SQUAD VALUE“ genannt)

SQUAD – GROWTH
(im folgenden „SQUAD GROWTH“ genannt)

SQUAD – MAKRO
(im folgenden „SQUAD MAKRO“ genannt)

SQUAD – European Convictions
(im folgenden „SQUAD European Convictions“ genannt)

SQUAD – Special Situations
(im folgenden „SQUAD – Special Situations “ genannt)

SQUAD – Green Balance
(im folgenden „SQUAD – Green Balance “ genannt)

Werden weitere Teilfonds hinzugefügt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt.

Die einzelnen Teilfonds können segmentiert werden.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die PEH Wertpapier AG als Anlageberater für die Teilfonds beauftragt, ihr hinsichtlich der Anlage der Teilfondsvermögen gemäß der im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik alle notwendigen Empfehlungen zu geben, um die Ziele der Anlagepolitik zu erreichen.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und der Anlagebeschränkungen.

Der Anlageberater hat eine ausschließlich beratende Funktion und fällt nicht selbstständig Anlageentscheidungen; die Verwaltungsgesellschaft ist an die vom Anlageberater erteilten Ratschläge nicht gebunden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen. Sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Der Anlageberater darf auf eigene Kosten weitere Berater hinzuziehen.

Anteile

Anteile („Fondsanteile“ oder „Anteile“) sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilinhaber an den anderen Teilfonds getrennt. Alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflegung von Anteilklassen beschließen. Die Zeichnungen aller Anteilklassen eines Teilfonds werden zusammen im Einklang mit der Anlagepolitik angelegt. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse wird getrennt berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale einer Anteilklasse werden im jeweiligen Anhang beschrieben.

Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Register- und Transferstelle bzw. ggf. über die jeweilige depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen erworben werden. Die Vertriebsstellen sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in dem Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 5 sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Anteilklassen der Teilfonds können sich aufgrund unterschiedlicher Kapitalflüsse ungleich entwickeln. Gründe hierfür können beispielsweise Rückflüsse aus Gerichtsverfahren, Rückerstattungen von Rechnungen oder Zahlungen aus Nachbesserungsrechten sein, die nicht in allen Anteilklassen in gleichem Maße anfallen können.

So besteht der SQUAD - Value aus den folgenden Anteilklassen, die sich neben weiteren Faktoren wie z.B. Gebühren oder Mindestanlagesummen wie folgt unterscheiden:

- Der Anteilklasse A werden die Ergebnisse aller Nachbesserungsrechte zugerechnet, die bis zur Lancierung der Anteilklasse B im Jahre 2011 im Teilfonds entstanden sind.

- Der Anteilklasse A und B werden die Ergebnisse aller Nachbesserungsrechte zugerechnet, die seit der Lancierung der Anteilklasse B, bis zur Lancierung der Anteilklasse I im Jahre 2017 im Teilfonds entstanden sind.
 - Die Ergebnisse von Nachbesserungsrechten, die nach Lancierung der Anteilklasse I aus Beteiligungen des Teilfonds entstehen, werden anteilmäßig nach dem Volumen der jeweiligen Anteilscheinklasse, bei Entstehung des potentiellen Nachbesserungsrechtes, aufgeteilt und den Anlegern angerechnet.
- Somit können die Erträge der Anleger aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteilscheinklassen variieren, je nachdem, in welcher Anteilscheinklasse der Anleger investiert ist.

Die Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) zu jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 24/856, in der jeweils aktuellen Version, zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, an.

Die Ermittlung des Ausgabepreises erfolgt beispielhaft nach folgendem Schema:

Netto-Teilfondsvermögen	EUR	10.000.000,-
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		100.000
Anteilwert	EUR	100,-
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR	5,-
Ausgabepreis	EUR	105,-

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über die Register- und Transferstelle, ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors oder eine der Vertriebsstellen die Rücknahme oder, sofern dies im betreffenden Anhang nicht abweichend geregelt ist, den Umtausch ihrer Anteile zum Anteilwert, ggfs. abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen.

Bei massiven Rücknahmeorders von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen für insgesamt bis zu 10 aufeinanderfolgende Luxemburger Bankarbeitstage beschränken, wenn die Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreitet.

lenwert erreichen (Gating). Der Schwellenwert kann Artikel 9 des Verwaltungsreglements, sofern dieser im betreffenden Anhang nicht abweichend geregelt ist, entnommen werden. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahme- / Umtauschbeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 9 aufeinanderfolgende Luxemburger Bankarbeitstage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme / des Umtauschs kann getroffen werden, wenn die Rücknahme- / das Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds / betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme / den Umtausch zu beschränken, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahme- / Umtauschpreis lediglich anteilig zurückzunehmen / umtauschen. Dies bedeutet, dass jede Rücknahme- / Umtauschorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahme- / Umtauschverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt / umgetauscht werden. Der nicht ausgeführte Teil wird so behandelt, als ob durch den Anleger weitere Anträge zur Rücknahme / zum Umtausch zu dem nächstfolgenden Abrechnungstichtag und, soweit erforderlich, zu den nachfolgenden Abrechnungstichtagen gestellt worden wären, bis die jeweilige Rücknahme- / Umtauschorder in voller Höhe ausgeführt ist. Für zum ersten Abrechnungstichtag gestellte Rücknahme- / Umtauschanträge gilt, dass diese zunächst vollständig und gegenüber an späteren Abrechnungstichtagen gestellten Rücknahme- / Umtauschanträgen bevorzugt abgerechnet werden. Zu späteren Abrechnungstichtagen gestellte Rücknahme- / Umtauschanträge werden entsprechend zurückgestellt und unter Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs sowie der vorgenannten Bestimmungen abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet für jeden Abrechnungstichtag ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft kann maximal an 10 aufeinander folgenden Luxemburger Bankarbeitstagen die Rücknahme / den Umtausch beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme / des Umtauschs der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Der Umtauschpreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich einer Umtauschprovision. Die Rücknahme / der Umtausch kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Weitere Einzelheiten zu Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 9, sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Preisdifferenzen in unterschiedlichen Zeitzeonen verstanden. Unter „Late Trading“ ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen. Sollte ein Verdacht hinsichtlich dieser Praktiken bestehen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Demzufolge erfolgen Ausgaben, Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen eines jeden Teilfonds grundsätzlich nur zu unbekannten Nettoinventarwerten.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 05. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Ausschüttungen und sonstige Zahlungen

Die Verwendung der Erträge wird für jeden Teilfonds im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds festgelegt. Zur Ausschüttung nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Verwaltungsreglements neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen bzw. die Verwahrstelle. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Geschäftsjahr, Berichterstattung und Fondswährung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt grundsätzlich jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 2005.

Der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 31. Dezember 2005 und der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 30. Juni 2005 erstellt.

Die Währung des Fonds lautet auf Euro. Die Teilfondswährung ist jeweils im Anhang des Verkaufsprospektes des Fonds angegeben.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit

am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement und Anhängen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX GAAP kostenlos erhältlich; die Satzung der Verwaltungsgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstellen oder der Informationsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.lbr.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Performance der letzten zehn Jahre der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl-, Informations- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalan-

lagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder

der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt und aufgeführt ist. Werden von der Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten ausgelagert oder Anlageberater hinzugezogen, kann dies zu Lasten der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegt ist. Darüber hinaus kann die Höhe weiterer Vergütungen (bspw. für Portfolioverwalter, Anlageberater, Vertriebsstellen/ Anlagevermittler, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle) im jeweiligen Anhang festgelegt werden. Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs zu jedem Teilfonds ermittelt und ausgezahlt.

Neben der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Teilfonds wird dem Teilfondsvermögen eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet. Erwirbt der jeweilige Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den jeweiligen Teilfonds keine Gebühren berechnen. Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes (einschließlich der Anhänge) und des nachfolgenden Verwaltungsreglements sowie der teilfonds-spezifischen Anhänge erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern

sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der einzelne Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Portfolioverwalter oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und der Register- und Transferstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds aufgeführt werden. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung (Best-Execution) kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dienstleister Provisionen zahlen oder erhalten. geringwertige geldwerte Vorteile oder nicht-monetäre Vorteile (Soft-Commissions) gewähren oder annehmen, sofern sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern. Soft-Commissions können u.a. Vereinbarungen über Brokerresearch, Markt- und Finanzanalysen, Rabatte o.Ä. sein, welche ebenso wie nicht ausgekehrte monetäre Zuwendungen im Jahresbericht offengelegt werden. Etwaige Broker-Provisionen auf Portfoliotransaktionen des Fonds, werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, gezahlt.

Die Gründungskosten des Fonds wurden innerhalb der ersten fünf Jahre ab Gründung vollständig abgeschrieben. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten. Auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d'abonnement“) von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

In Bezug auf Teilfonds oder Anteilsklassen, die institutionellen Anleger vorbehalten sind beträgt die taxe d'abonnement 0,01% p.a.

Von der „taxe d'abonnement“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des

Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelt „taxe d'abonnement“ unterworfen waren.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen

Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgte zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Invest-

mentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilinhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

Risikohinweise

Die folgenden Ausführungen sollen den Anleger über die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Investmentanteilen informieren.

Die Fondsanteile sind Anteilscheine, deren Preise durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Fondsanteile, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesem verfolgten Anlagestrategie.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage eines Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Im Anschluss an die allgemeingültigen Risiken werden diejenigen Risiken beschrieben, welche nach Einschätzung des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds haben können.

Aufgeführt wurden nur solche Risiken, die der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft als wesentlich einschätzt und die ihm zum aktuellen Zeitpunkt bekannt sind.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds und seiner Teilfonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Nummer 16, Absatz f. des Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Allgemeine Risiken

Risiken von Investmentfondsanteilen

Der Wert von Fondsanteilen wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt.

Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko

verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch eine Streuung der Vermögensanlagen auf der Ebene der Zielfonds sowie auf der Ebene des Fonds selbst reduziert werden.

Da die Manager der Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass verschiedene Zielfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt in Hinblick auf einzelne oder mehrere Anlagen ggf. gleiche oder auch einander potenziell entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich möglicherweise bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Gewinnaussichten könnten sich potenziell gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Portfolio-Zusammensetzung der Zielfonds nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Risikohinweis zu besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio eines Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven

Effekt.

Währungs- und Transferrisiko

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länder- oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt.

Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die

Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden.

Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann. Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen, die im aktuellen Verwaltungsreglement in Artikel 4 Nr. 3 aufgeführt sind (max. 10% des Netto-Teilfondsvermögens). Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichti-

gung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds: Das jeweilige Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Vermögensgegenstände angelegt, für die ein liquider Markt besteht oder die auf andere Weise innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stress-tests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten, spezifische Handelsvolumina und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stress-tests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das könnte die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen beinhalten. Des Weiteren können insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Erwartete Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds

Niedrig (Art. 9 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio, im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten, ausgeschlossen bzw. deutlich reduziert werden.

Mittel (Art. 8 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt moderate Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund des Ausschlusses besonders kontroverser Sektoren (siehe vorvertragliche Informationen) die Nachhaltigkeitsrisiken im Portfolio im Vergleich zu nicht nachhaltigen Anlageprodukten reduziert werden.

Hoch (Art. 6 Fonds)

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt ein hohes Risiko für negative Auswirkungen auf die Rendite, da aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG-Strategie ein potenzieller Einfluss auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden kann.

Bewertungsrisiko

Fehler in Bezug auf Bewertungen von gehaltenen Positionen können zu falschen Netto-Inventarwerten führen und in der Folge auch zu fehlerhaften Abrechnungen von Anteilscheingeschäften. Neben den entstehenden Korrekturaufwendungen sind in solchen Fällen unter bestimmten Bedingungen Entschädigungszahlungen an den jeweiligen Teilfonds und seine Anleger zu entrichten.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrerstelle oder einer Unterverwahrerstelle teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Eine Übersicht der Unterverwahrerstellen, welche die Verwahrstelle grundsätzlich mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände beauftragen kann ist auf der Internetseite der Verwahrstelle (<https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/bl/rechtliche-hinweise>) abrufbar. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle erhalten und auf Plausibilität überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Anlagen in Emerging Markets

Die Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/Schwellenländer) beinhaltet möglicherweise besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Sofern der Teilfonds Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte tätigt, erhält die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe abzudecken.

Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. In diesem Fall müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Rechtliche, politische und steuerliche Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburg ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Ferner kann es z.B. zu Änderungen in den Steuergesetzen und -vorschriften der verschiedenen Länder kommen. Diese können rückwirkend geändert werden. Zusätzlich kann sich die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ändern.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Dipersonelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme / den Umtausch der Anteile für insgesamt bis zu 10 aufeinander folgende Luxemburger Bankarbeitstage beschränken, wenn die Rückgabe- / Umtauschverlangen der Anleger für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds / betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme / den Umtausch beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahme- / Umtauschbeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessens-

entscheidung für bis zu 9 aufeinanderfolgende Luxemburger Bankarbeitstage fortsetzen. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme / den Umtausch zu beschränken, wird sie, oder ein von ihr beauftragter Dritter, Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis / Umtauschpreis lediglich anteilig zurücknehmen / umtauschen. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahme- / Umtauschverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nichtausgeführte Teil wird so behandelt, als ob durch den Anleger weitere Anträge zur Rücknahme / zum Umtausch zu dem nächstfolgenden Abrechnungstichtag und, soweit erforderlich, zu den nachfolgenden Abrechnungstichtagen gestellt worden wären, bis die jeweilige Rücknahme- / Umtauschorder in voller Höhe ausgeführt ist.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter

Aktien

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko und dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für den Fonds bzw. den Anleger die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Anleger nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von

der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Mit verzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken

Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumente unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzen Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Risiko Ratingherabstufung

Unabhängige Ratingagenturen untersuchen regelmäßig die Fähigkeit von Unternehmen, ihren finanziellen Verpflichtungen sowohl allgemein als auch auf einzelne Wertpapieremission bezogen nachzukommen. Diese Schuldendienstfähigkeit mündet dann in einem Rating, bei dem eine Note auf der Skala der jeweiligen Ratingagentur vergeben wird (externes/ unabhängiges Rating). Anleihen, bei denen ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist, besitzen ein Rating im sogenannten „Investment Grade“-Bereich. Anleihen, bei denen ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko gesehen wird, haben ein Rating im „Non Investment Grade“. Grundsätzlich besteht bei jeder gerateten Anleihe das Risiko einer Verschlechterung des Urteils der Rating-Agentur, einer Herabstufung. Dies hat regelmäßig negativen Einfluss auf die Marktpreise. Besonders stark können diese sein, wenn die Herabstufung aus dem „Investment Grade“ in den „Non Investment Grade“ stattfindet.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Darüber hinaus gibt es Schuldner, für die kein externes/ unabhängiges Rating vorliegt, man spricht hier von „non-rated“ Anleihen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter allein auf ihre/ seine eigene Expertise angewiesen und kann diese nicht mit externen Quellen vergleichen.

Nach der Herabstufung des Ratings einer Anleihe kann der betroffene Teilfonds diese Anleihe weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der betroffene Teilfonds solche herabgestuften Anleihen, die unter Investment Grade fallen, hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des jeweiligen Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anteilinhaber zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen, zu einer Überschreitung etwaiger teilfondsspezifischer Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagegrenzen zu erreichen.

Zahlungsverzug („notleidende Wertpapiere“)

Ein Unternehmen kann in Zahlungsverzug geraten oder es droht Zahlungsverzug. Die Anlage in Wertpapiere eines solchen Unternehmens („notleidende Wertpapiere“) birgt signifikante Risiken. Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere sind äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird.

Risiken in Verbindung mit bestimmten Instrumenten

Risiken von Investments in kleinere und mittlere Unternehmen

Die Preise von Wertpapieren von kleinen und mittelgroßen Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen; die Wertpapiere sind oft weniger liquide.

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung können bessere Möglichkeiten für Kapitalsteigerungen bieten, aber auch größere Risiken bergen als diejenigen, die üblicherweise mit etablierteren Unternehmen verbunden sind, da sie im Allgemeinen eher durch schwache wirtschaftliche oder Marktbedingungen beeinträchtigt werden.

Zertifikate

Bei derartigen Strukturierungen ist ein Kontrahent beteiligt, der ein Wertpapier strukturiert, dessen Wert sich im Einklang mit dem zugrundeliegenden Wertpapier entwickeln soll. Strukturierte Produkte sind aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte Produkte, in denen u.a. auch Derivate und/oder sonstige Werte oder Techniken und Instrumente enthalten sein können. In diesem Fall sind neben den Risiken des erworbenen Wertpapiers oder anderen Vermögenswerten zudem auch die Risiken der einzelnen Komponenten des strukturierten Produkts zu beachten. Strukturierte Produkte können gemäß ihrer Ausgestaltung entweder dieselbe Risikostruktur aufweisen wie die zugrunde liegenden Werte oder aber von dieser abweichen, z.B. volatil sein und höhere Risiken in sich bergen. Gegeben-

nenfalls kann das Risiko einer Ertragseinbuße oder ein Totalverlust nicht ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausfalls des Emittenten entspricht das Risiko des jeweiligen Teilfonds dem des Kontrahenten, und zwar unabhängig von dem Wert des zugrundeliegenden Wertpapiers. Zertifikate können weniger liquide sein als das zugrundeliegende Wertpapier, eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument.

In Zertifikaten können indirekt Hebel enthalten sein. Durch diese Hebelwirkung kann der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker, sowohl positiv als auch negativ, beeinflusst werden, als beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten.

Risiken, die daraus entstehen, werden im Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft auf angemessene Art und Weise berücksichtigt.

Risiken in Verbindung mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Die Verwendung von sonstigen Techniken und Instrumenten sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kann jedoch einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben. Dieser Einfluss kann sowohl positiver als auch negativer Natur sein.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten

Terminkontrakten

ten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw., - aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Besondere Risiken beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der aktuell gültigen Gesetze sowie Rundschreiben kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungs- und Spekulationszwecken einsetzen. Diese Geschäfte sind jedoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen neben den oben erwähnten Risiken u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihe verliehene Wertpapiere nicht bzw. nicht fristgerecht zurückübertragen werden. Gleichzeitig kann sich die Werthaltigkeit der hinterlegten Sicherheiten vermindern bzw. die hinterlegten Sicherheiten können bei einem Ausfall des entsprechenden Emittenten wertlos werden. Ein Wertverfall der hinterlegten Sicherheiten kann auf verschiedenen Faktoren beruhen. Zu nennen sind insbesondere bspw. ungenaue Bepreisungsmodelle für die Sicherheiten, unerwartete Marktbewegungen im zu Grunde liegenden Markt, illiquide Märkte oder auch eine Verschlechterung des Emittentenratings der hinterlegten Sicherheiten.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der in den Anhängen der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Methode.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß CSSF Rundschreiben 14/592.

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft derzeit folgende Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
- Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;

Umfang der Besicherung:

Individuelle vertragliche Absprachen zwischen der Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft bilden die Grundlage für die Besicherung.

Inhaltlich regeln diese Vereinbarungen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Tägliche Nachschüsse können genutzt werden.

Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten erforderlich sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Im Zusammenhang mit der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhang ist auf die abweichende Regelung des Artikels 4 Nummer 16 f des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten hinzuweisen.

Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 des Verwaltungsreglements ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Cash Collateral in Teilfondswährung: 0% Bewertungsabschlag

Cash Collateral in Fremdwährungen: mind. 10% Bewertungsabschlag

Anleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr: mind. 1,0% Bewertungsabschlag

Anleihen mit Restlaufzeit über 1 Jahr: mind. 2,0% Bewertungsabschlag

Details zu den entsprechenden Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Assetklassen 50%.

Handhabung von Barsicherheiten:

Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“ aufgelegten **SQUAD** (der „Fonds“) fest und bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 08. September 2004 in Kraft und wurde erstmals am 27. September 2004 mittels Hinterlegungsvermerk im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die vorliegende, geänderte Fassung tritt am **15. Juli 2025** in Kraft und wird auf der elektronischen Plattform Recueil électronique des sociétés et associations (www.lbr.lu), unter der Registernummer (**K274**), offengelegt.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.
2. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000,- erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
3. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds verpflichten nur diesen Teilfonds. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wurde. Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, den Verkaufsprospekt, inkl. dem Anhang des jeweiligen Teilfonds sowie alle genehmigten Änderungen derselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Axxion S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und seine Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds und des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle Portfolioverwalter und Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird beraten lassen. Die Kosten hierfür werden aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt, welche die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds oder direkt dem Teilfonds entnehmen kann, sofern dies im Verkaufsprospekt vorgesehen ist. Portfolioverwalter müssen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sein und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, der aktuelle Informationen zu dem Fonds und seinen Teilfonds enthält, insbesondere im Hinblick auf die Vergütungen und die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds sowie das Basisinformationsblatt.

Artikel 3 **Die Verwahrstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque de Luxembourg S.A. mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

Artikel 4 **Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik**

Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt. Die Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Verwaltungsreglements ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Vermögen der Teilfonds ergibt.

1. Notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Ein Teilfondsvermögen wird grundsätzlich in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt („geregelter Markt“) innerhalb der Kontinente von Europa, Nord- und Südamerika, Australien (mit Ozeanien), Afrika oder Asien notiert bzw. gehandelt werden.

2. Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Ein Teilfondsvermögen kann Neuemissionen enthalten, sofern diese

- a. in den Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zu beantragen, und
- b. spätestens ein Jahr nach Emission an einer Börse notiert oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt zugelassen werden.

Sofern die Zulassung an einem der unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere gemäß Nummer 3 dieses Artikels anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

3. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

4. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Jedes Netto-Teilfondsvermögens kann in Anteilen von nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 Nr. 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat angelegt werden („Zielfonds“), sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

5. Sichteinlagen

Es können Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten gehalten werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

6. Geldmarktinstrumente

Es können Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aber liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, sofern die Emission oder Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über die Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese

Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder Europäischen Investitionsbank, von einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen

Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Nummer 1 dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG aufstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch die Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Optionen

- a. Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden:

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswerts sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswerts teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswerts zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswerts der Fall ist.

Basiswerte von Optionen können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds Call-Optionen und Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Darüber hinaus können für einen Teilfonds Optionen der beschriebenen Art ge- und verkauft werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („over-the-counter“ oder „OTC“-Optionen), sofern die Vertragspartner des Teilfonds erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Kredit- oder Finanzinstitute sind.

Optionen können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert (geschrieben) werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

8. Finanzterminkontrakte

- a. Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Basiswerte von Finanzterminkontrakten können die unter Punkt 1 bis 6 aufgeführten Basiswerte sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein.

- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Finanzterminkontrakte kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden.
- c. Finanzterminkontrakte können zu Absicherungszwecken, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung für das Teilfondsvermögen erworben oder veräußert werden.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

9. Sonstige Abgeleitete Finanzinstrumente - Derivate

Es können abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nummer 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an

einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“) erworben oder veräußert werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Nummern 1. bis 6. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß dieses Verwaltungsreglements investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des betroffenen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten Optionsgeschäften und sonstigen abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verpflichtungen aus Verkäufen von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im jeweiligen Teilfondsvermögen unterlegt sind, sowie Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen, die durch flüssige Mittel gedeckt sind.

10. Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

11. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

12. Sonstige Techniken und Instrumente

- a. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für einen Teilfonds sonstiger Techniken und Instrumente bedienen sofern die Verwendung solcher Techniken und Instrumente im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt.
- b. Dies gilt insbesondere für Tauschgeschäfte (Swaps), welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden können.

Diese Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten zulässig und dürfen zusammen mit den in Absatz 8 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich den Gesamtwert der von dem jeweiligen Teilfonds in den entsprechenden Währungen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw.,- aber nicht ausschließlich -, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

c. Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 des Règlement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR1/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitäts-Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.

¹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR2/07-044 enthalten.

13. Einlagen und Flüssige Mittel

- a) Bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen zu Anlagezwecken und/oder zur Erreichung des Investmentziels in Einlagen bei der Verwahrstelle oder bei sonstigen Banken gehalten werden, wobei das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus
- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/ oder
 - Einlagen oder
 - von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden darf.

- b) Bis zu 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in flüssige Mittel, d. h. Bankguthaben auf Sicht, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, gehalten werden.

Die in Buchst. b) genannte 20% Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise bei außergewöhnlichen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Im Zusammenhang mit Artikel 77 (2) (a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, der auf Feeder-OGAW anwendbar ist, können flüssige Mittel auch hochliquide Mittel wie Einlagen bei einem Kreditinstitut, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds umfassen. Gemäß Artikel 77 (2) des Gesetzes von 2010 kann ein Feeder-OGAW bis zu 15 % seines Vermögens in flüssigen Mitteln halten.

14. Devisen

Für einen Teilfonds können Devisenterminkontrakte und Optionen ver- und gekauft werden, sofern solche Devisenterminkontrakte oder -optionen an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sofern die erwähnten Finanzinstrumente OTC gehandelt werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Kredit- oder Finanzinstitut handeln.

² Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Ein Teilfonds kann außerdem auch Devisen auf Termin kaufen und verkaufen beziehungsweise umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

15. Zielteilfonds

Jeder Teilfonds kann Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGA anlegen und;
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds insgesamt einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist.

16. Anlagegrenzen

a.

- i) Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten angelegt werden. Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und desselben Emittenten angelegt werden. Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Nummer 5 ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.
- ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt sind, ist auf höchstens 40% dieses Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in i) aufgeführten Einzelobergrenzen darf das Netto-Teilfondsvermögen bei einem Emittenten höchstens zu 20% in einer Kombination aus

- von diesem Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen oder
- von diesem Emittenten erworbenen OTC-Derivaten

investiert werden.

b. Der unter a. i) Satz 1 genannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 35%, und der unter a. ii) Satz 1 genannte Prozentsatz von 40% entfällt für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Emittenten begeben oder garantiert werden:

- Mitgliedstaaten oder deren Gebietskörperschaften;
- Mitgliedsstaaten der OECD;
- Drittstaaten;
- internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

c. Die unter a. i) und ii) Satz 1 genannten Prozentsätze erhöhen sich von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65 EG und 2014/59/EU.

Die gleiche Regelung gilt für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, begeben werden, sofern

- diese Kreditinstitute auf Grund eines Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen,
- der Gegenwert solcher Schuldverschreibungen dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt wird, die während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

d. Die Anlagegrenzen unter a. bis c. dürfen nicht kumuliert werden. Hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein- und derselben Emittenten oder Einlagen bei dieser Institution oder Derivate derselben in keinem Fall 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreiten dürfen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349 EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Paragraph vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Unternehmensgruppe anzusehen.

Kumulativ dürfen bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe angelegt werden.

e. Unbeschadet der unter i. festgelegten Anlagegrenzen werden die unter a. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und derselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß den Gründungsdokumenten des Teilfonds Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten,

von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im Satz 1 festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

f. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds abweichend von a. bis d. ermächtigt werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der Mitgliedstaat der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen wenigstens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

g.

i) Für den Teilfonds dürfen Anteile von anderen OGAW und/oder OGA im Sinne der Nummer 4 erworben werden, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung betrachtet, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. In den Fällen, in denen der Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA hinsichtlich der Obergrenzen der Nummer 16 a. bis d. nicht berücksichtigt werden.

iii) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von der derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

h. Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Gesamtheit der Teilfonds stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr für Rechnung des Fonds einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet.

i. Die Verwaltungsgesellschaft darf für jeden Teilfonds höchstens

- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010,
- 10% der von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente,

erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer Betracht, als das Gesamtemissionsvolumen der erwähnten Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien eines OGA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermittelt werden können.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind auf solche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht anzuwenden, die von Mitgliedstaaten und deren Gebietskörperschaften oder von Drittstaaten begeben oder garantiert oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört.

Die hier unter i. aufgeführten Anlagegrenzen sind ferner nicht anwendbar auf den Erwerb von Aktien an Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat, sofern:

- solche Gesellschaften hauptsächlich Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat erwerben, und
- der Erwerb von Aktien einer solchen Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, um in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat zu investieren, und
- die erwähnten Gesellschaften im Rahmen ihrer Anlagepolitik Anlagegrenzen respektieren, die denjenigen der Nummer 16 a. bis e. sowie g. und i. 1. bis 4. Gedankenstrich des Verwaltungsreglements entsprechen. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen der Nummer 16 a. bis e. und g. sind die Bestimmungen der Nummer 20 dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.

j. Für einen Teilfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern das hiermit verbundene Gesamtrisiko das Netto-Teilfondsvermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 43 (5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen Anlagen in abgeleiteten Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 nicht

überschreitet. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des genannten Artikels nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

17. Weitere Anlagerichtlinien

- a. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Nummern 4., 6. und 9 genannten Finanzinstrumenten sind nicht zulässig.
- b. Ein Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.
- c. Ein Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden, mit Ausnahme der unter Nummer 12 c. genannten Zertifikate.

18. Kredite und Belastungsverbote

- a. Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse oder einem anderen Markt aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird.
- b. Kredite dürfen bis zu einer Obergrenze von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern diese Kreditaufnahme nur für kurze Zeit erfolgt. Daneben kann ein Teilfonds Fremdwährungen im Rahmen eines „back-to-back“-Darlehens erwerben.
- c. Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in den Nummern 4., 6. und 9 genannten Finanzinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Teilfondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
- d. Zu Lasten eines Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

19. Master/Feeder

Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds („Feeder“) agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Verkaufsprospekt aufgeführt.

20. Überschreitung von Anlagegrenzen

a. Anlagebeschränkungen dieses Artikels müssen nicht eingehalten werden, sofern sie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten, die den im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beigefügt sind, überschritten werden.

b. Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des Teilfonds von den Anlagegrenzen nach Nummer 16 a. bis g. dieses Artikels sowie der im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Anlagegrenzen abweichen.

Bezüglich der Erwerbbarkeit von Vermögensgegenständen gelten auch während der Aufbauphase die gemäß diesem Artikel 4 sowie die im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführten Regelungen.

Die Verwaltungsgesellschaft resp. der mandatierte Portfolioverwalter wird auch während der Aufbauphase auf eine angemessene Risikostreuung hinwirken.

c. Werden die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen unbeabsichtigt oder durch Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu erreichen.

Ist der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei dem das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung aufgrund der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haften, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen nach Nummer 16 Buchstaben a. bis e. sowie g. dieses Artikels jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

Artikel 5 Anteile an einem Teilfonds

1. Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben. Alle Anteile sind nennwertlos; sie sind voll eingezahlt, frei übertragbar und besitzen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht.

2. Alle Anteile einer Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse berechtigt.

Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Verkaufsprospekt bzw. im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds Erwähnung.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Register- und Transferstelle, ggf. über die depotführende Stelle des Investors oder den Vertriebsstellen. Die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgt über die Verwahrstelle bzw. die jeweiligen Zahlstellen.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 zuzüglich eines im jeweiligen Anhang zu jedem Teilfonds genannten Ausgabeaufschlags, der 7% des Anteilwertes nicht überschreitet. Der Ausgabeaufschlag kann zugunsten der Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Initiative des Anteilinhabers abweichend von Artikel 6 Nr. 3 des allgemeinen Verwaltungsreglements, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen („Sacheinkehr“). Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle zugeteilt.

6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.

Artikel 7

Anteilwertberechnung

1. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den nachfolgenden Bestimmungen. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten zu jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember berechnet („Bewertungstag“), es sei denn, im Anhang zum jeweiligen Teilfonds ist eine abweichende Regelung getroffen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der zum Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.
2. Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a. Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Soweit Wertpapiere an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzte verfügbare bezahlte Kurs des entsprechenden Wertpapiers an der Börse maßgeblich, die Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
 - b. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden grundsätzlich zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c. Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kredit- oder Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
 - d. Anteile an OGAWs, OGAs und sonstigen Investmentfonds bzw. Sondervermögen werden zum letzten festgestellten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlicht wurde. Sollte ein Anlagevehikel zusätzlich an einer Börse notiert sein, kann die Verwaltungsgesellschaft auch den letzten verfügbaren bezahlten Börsenkurs des Hauptmarktes heranziehen.
 - e. Exchange Traded Funds (ETFs) werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs des Hauptmarktes bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch den letzten verfügbaren von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft, dem Anlagevehikel selbst oder einer vertraglich bestellten Stelle veröffentlichten Kurs, heranziehen.
 - f. Alle nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in diese Teilfondswährung umgerechnet.

Falls für die vorgenannten Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente keine Kurse festgelegt werden oder die Kurse nicht marktgerecht bzw. unsachgerecht sind,

werden diese Wertpapiere bzw. Anlageinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festlegt.

3. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ausgegeben werden, wird die Berechnung des Anteilwertes wie folgt durchgeführt:
 - a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b. Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
 - c. Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht-ausschüttungsberechtigten Anteile am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.
4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds.

Artikel 8

Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde oder ein Handel in einem Umfang nicht möglich ist, der die Bestimmung angemessener Kurse ermöglicht;
 - b. wenn die gewöhnlich für die Wertbestimmung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
 - c. während eines Zeitraums, in dem ein Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kommunikationsnetzes oder der verwendeten IT-Einrichtungen auftritt, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder des Wertes des Vermögens eines Teilfonds verwendet werden, oder die für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil erforderlich sind;

- d. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines Teilfonds verhindern oder der Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- e. wenn Umtausch- oder Kapitaltransferbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines Teilfonds zur Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen verhindern oder der Ausführung einer solchen Rückführung zu den für derartige Rückführungen normalen Wechselkursen und Bedingungen entgegenstehen;
- f. wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder monetäre Umfeld oder ein Fall höherer Gewalt verhindert, dass Vermögen eines Teilfonds in der üblichen Weise zu verwalten und/oder die angemessene Ermittlung des Vermögens verhindert;
- g. wenn aus einem anderen Grund die Preise oder Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zeitnah oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus sonstigen Gründen unmöglich ist, die Vermögenswerte eines Teilfonds in der üblichen Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;
- h. im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über den Ablauf der Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie und ganz allgemein während des Liquidationsprozesses des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie;
- i. während des Verfahrens zur Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Vermögens- oder Aufspaltung oder anderer restrukturisierender Geschäfte;
- j. während eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie an einer relevanten Börse, an der die Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist;
- k. in Ausnahmefällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft es für notwendig hält, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilkategorie abzuwenden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anteilinhaber in ihrem besten Interesse;
- l. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- m. wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden;
- n. in Fällen, wo die Berechnung von Fondsanteilen sowie Zertifikaten, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und

keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile sowie Zertifikate zur Verfügung steht.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Alle Anleger, insbesondere Anleger welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 9 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert, ggfs. abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von 3 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung gegen Rückgabe der Anteile.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilinhaber ersuchen, eine „Sachauskehr“ zu akzeptieren, d. h. er erhält ein Portfolio aus Wertpapieren vom Teilfonds, das der Höhe der Rücknahmeerlöse entspricht. Dem Anteilinhaber steht es frei, die Sachauskehr abzulehnen. Stimmt der Anteilinhaber der Sachauskehr zu, so erhält er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber eine Auswahl aus dem Bestand des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch nach eigenem Ermessen Anträge der Anteilinhaber auf Sachauskehr annehmen. Der Wert der Sachauskehr wird in einem Prüfungsbericht testiert, sofern nach Luxemburger Recht erforderlich. Alle zusätzlichen Kosten, die mit der Sachauskehr verbunden sind, werden von dem Anteilinhaber, der die Sachauskehr beantragt, oder einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Partei getragen. Diese vorgenannten Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
3. Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Rücknahmeanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte

dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

5. Darüber hinaus bleibt der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten, die Rücknahme / den Umtausch von Anteilen für bis zu 10 aufeinander folgende Luxemburger Bankarbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabe- / Umtauschverlangen der Anleger, für einen Bewertungstag, der zugleich Abrechnungstichtag für Rücknahme- und/oder Umtauschverlangen ist („Abrechnungstichtag“), einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabe- / Umtauschverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds / betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können (Gating). Sofern im Anhang zum Fonds / jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, wird der Schwellenwert auf 10% festgelegt. Er beschreibt das Rückgabe- und/oder Umtauschverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Fonds / betreffenden Teilfonds.

In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft dem Rückgabe- / Umtauschverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen. Dies bedeutet, dass jede Rücknahme- / Umtauschorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nichtausgeführte Teil wird so behandelt, als ob durch den Anleger weitere Anträge zur Rücknahme / zum Umtausch zu dem nächstfolgenden Abrechnungstichtag und, soweit erforderlich, zu den nachfolgenden Abrechnungstichtagen gestellt worden wären, bis die jeweilige Rücknahme- / Umtauschorder in voller Höhe ausgeführt ist.

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahme- / Umtauschbeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

6. Der Umtausch sämtlicher Anteile einer Anteilklasse oder eines Teils derselben in Anteile einer Anteilklasse eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der Anteilklasse / des Teilfonds, in welche(n) der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Anteilklassen bleibt hiervon unberührt; sowie unter Berücksichtigung, dass der Anleger die Bedingungen für eine Direktanlage in die Anteilklasse des anderen Teilfonds erfüllt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. Der Umtausch erfolgt unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision in Höhe von maximal 1% des Anteilwertes der Anteilklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll; eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Anteilklassen bleibt hiervon unberührt.

Sofern im Anhang zum jeweiligen Teilfonds nicht abweichend geregelt, werden

Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet und Umtauschanträge, welche nach 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ersichtlich wird, dass der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder Late-Trading oder sonstige Markttechniken betreibt die der Gesamtheit der Anleger schaden können.

7. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ertragsverwendung

1. Die Ertragsverwendung eines Teilfonds wird in dessen Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob und in welchen Zeitabschnitten eine Ausschüttung vorgenommen wird.

Sofern für einen Teilfonds Anteilklassen bestehen, findet dies sowie eine etwaige Ausschüttungsberechtigung im entsprechenden Prospektanhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft können neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art sowie sonstige Aktiva, jederzeit ganz oder teil-ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze nach Artikel 1 Absatz 2 fällt. Sofern im jeweiligen Anhang eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Thesaurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern im jeweiligen Anhang eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile

ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 12

Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds

Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

I.

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne Teilfonds auf bestimmte Zeit errichten. Die Laufzeit wird im jeweiligen Anhang zum Teilfonds festgelegt. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt automatisch nach Ablauf seiner Laufzeit, sofern einschlägig.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus jederzeit bestehende Teilfonds oder den gesamten Fonds auflösen, sofern das Nettovermögen eines Teilfonds oder das Nettovermögen des gesamten Fonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird sowie im Falle einer Rationalisierung oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- c. wenn das Gesamtfondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsreglements bleibt;
- d. in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft / des Liquidators unter die Anteilinhaber des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens, ggf. auf Anweisung der Liquidatoren, für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

4. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

II.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, zwei oder mehrere Teilfonds des Fonds miteinander oder den Fonds oder ggfs. einen Teilfonds des Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") bzw. einem Teilfonds dieses OGAWs, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

Die betroffenen Anteilinhaber haben stets während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.

Eine Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds mit einem Luxemburger oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. einem Teilfonds dieses OGA, der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds oder dessen Anteilinhabern angelastet.

Artikel 13 Kosten

1. Neben den im Verkaufsprospekt aufgeführten Gebühren (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) können einem Teilfonds folgende Kosten nebst etwaiger Mehrwertsteuer, ggf. anteilig, belastet werden:

- a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland. Für die Durchführung von Handelstätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft marktübliche Spesen und Gebühren erheben, die bei Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, anfallen;

- b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- c. Kosten für Rechtsberatung und Gerichtskosten die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds handeln;
- d. Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- e. Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere der Erstellung der Mehrwertsteuererklärung etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogeneerneuerungen, des Verkaufsprospektes, des jeweiligen Basisinformationsblatts, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
- f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- g. Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i. Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k. Gebühren in- und ausländischer Aufsichtsbehörden sowie Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Informationsstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- l. Kosten für die Performance-Attribution;
- m. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
- n. Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses sowie Kosten für Interessenverbände und laufende Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- o. Alle anderen außerordentlichen oder unregelmäßigen Ausgaben, welche üblicherweise zu Lasten der Teilfondsvermögen gehen wie u.a. Kosten für die

Bearbeitung von Quellensteuerrückforderungsverfahren und fondsspezifischen Reports;

- p. Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/ oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
 - q. Die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - r. Die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der CSSF und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
 - s. Versicherungskosten;
 - t. Auslagen des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft;
 - u. generelle Betriebskosten des Fonds;
 - v. Direkte und indirekte Kosten, die beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einschließlich Sicherheitenverwaltung anfallen. Vor Entstehung dieser Kosten wird eine wirtschaftliche Abwägung hinsichtlich möglicher Kosten und Erträge im Interesse der Anteilseigner des Fonds getroffen. Die Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Bei den Parteien, die direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhalten, kann es sich auch um zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zur Verwahrstelle gehörige erstklassige Kredit- oder Finanzinstitute bzw. auch um die Verwahrstelle selbst handeln;
 - w. Kosten für die Risikomessung.
 - x. Kosten für die Bewertung von Vermögensgegenständen aus dem OGAW-Sondervermögen. Diese Kosten werden monatlich anteilig erhoben und werden nicht durch die Verwaltungsvergütung abgegolten.
 - y. Kosten für die etwaige Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen des Fonds in Höhe von bis zu 5% der vereinbarten Beträge, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten.
2. Sämtliche Kosten werden zuerst den ordentlichen Erträgen, dann den Wertzuwächsen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.
 3. Das Vermögen der einzelnen Teilfonds haftet nur für die Verbindlichkeiten und Kosten des jeweiligen Teilfonds. Dementsprechend werden die Kosten – einschl. der Gründungskosten der Teilfonds – den einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie diese alleine betreffen; im Übrigen werden die Kosten den einzelnen Teilfonds anteilig belastet.
 4. Die Gründungskosten des Fonds, einschließlich der Vorbereitung, des Drucks

und der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements, können innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben und können den am Gründungstag bestehenden Teilfonds belastet werden. Werden nach Gründung des Fonds zusätzliche Teilfonds eröffnet, können entstandene Gründungskosten, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, diesen anteilig in Rechnung gestellt werden; ebenso tragen die Teilfonds ihre jeweiligen spezifischen Lancierungskosten; auch diese können über eine Periode von längstens 5 Jahren nach Lancierungsdatum abgeschrieben werden.

5. Teile der im Verkaufsprospekt aufgeführten Verwaltungs- und Betreuungsgebühren können an vermittelnde Stellen insbesondere zur Abgeltung von Vertriebsleistungen weitergegeben werden. Es kann sich dabei auch um wesentliche Teile handeln. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, ein ggf. bestellter Portfolioverwalter und/oder Anlageberater können aus vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmaßnahmen Dritter unterstützen, deren Berechnung i.d.R. auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt.

Artikel 14 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 15 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 16 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde mittels Hinterlegungsvermerk beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im "Mémorial", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Änderungen desselben werden auf der Internetseite des Handelsregisters des Bezirksgerichts Luxemburg, www.lbr.lu, hinterlegt und auf der elektronischen Plattform, "Recueil électronique des sociétés et associations", offengelegt.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahl- und Informationsstelle und den Vertriebsstellen erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreise eines Teilfonds nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden. Auf der Internetseite können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, ein

Basisinformationsblatt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und Informationsstelle sowie Vertriebsstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft auf der elektronischen PLattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ offengelegt und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 17 **Anwendbares Recht,** **Gerichtsstand und** **Vertragssprache**

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Teilfonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 18 **Inkrafttreten**

Das Verwaltungsreglement in der vorliegenden Fassung tritt am 15. Juli 2025 in Kraft.

Luxemburg, im Juni 2025

Die Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.

Die Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.

Anhang 1

SQUAD – VALUE

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses der Vermögensanlagen. Der Teilfonds investiert überwiegend in werthaltige und nachhaltige Aktien aus Europa. Daneben werden aktiv Kasse und Anleihen allokiert. Die Wertpapierauswahl (Stock-picking) erfolgt unabhängig von der Unternehmensgröße (Allcap) aufgrund einer günstigen fundamentalen Bewertung (Value) und Nachhaltigkeitseigenschaften (ESG). Der Fonds konzentriert sich auf die drei Investmentthemen Value-Investing (attraktive Geschäftsmodelle zu günstigen Preisen), Deep Value (Bewertung unter Substanzwert) und Events (wie Übernahmen, Unternehmensanleihen oder Arbitrage).

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab.

Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Aktuell werden 0% der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende

Überprüfung gewährleistet ist. Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren des Teilfonds werden im Jahresbericht erläutert.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DeIVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Kapitalbeteiligungsquote kann der Teilfonds variabel in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art investieren. Dabei handelt es z.B. um Aktien, Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheinen, Genussscheinen, Wandel - und Optionsanleihen; die Optionsscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über

Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR³/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitätsinvestments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR⁴/07-044 enthalten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Der Teilfonds kann bis zu 5% Anteile an Zielfonds erwerben, wobei die Anlagestrategien der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsenhandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. De-

³ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

⁴ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

zember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) und Feederfonds erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Sondervermögen betragen maximal 3,50% p.a.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann die Investition des Teilfondsvermögens innerhalb der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie sehr unterschiedlich sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Liquiditäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken gegen mögliche Kursrückgänge, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäften tätigen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die von der langfristigen Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren möchten und bereit sind, die damit verbundenen kurz- und langfristigen Risiken zu tragen. Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Investments mit hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Geld- und Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Für Investoren, die über ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren verfügen, kann sich der Fonds als Beimischung eignen. Der Anlagehorizont sollte mind. 5 Jahre betragen. Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG**“ gegeben werden.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse A
Anteilklasse B
Anteilklasse I
Anteilklasse SI

A0B7ZX
A0Q50K
A2DYB3
A4209U

ISIN-Code

Anteilklasse A	LU0199057307
Anteilklasse B	LU0376514351
Anteilklasse I	LU1659686031
Anteilklasse SI	LU3270881819

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilklasse A	EUR 100,-
Anteilklasse B	Kurswert der Anteile von Anteilklasse A per 07. November 2011 (Stichtag der Auflegung von Anteilklasse B)
Anteilklasse I	Kurswert der Anteile von Anteilklasse B per 11. Oktober 2017 (Stichtag der Auflegung von Anteilklasse I)
Anteilklasse SI	EUR 100,-

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Erstzeichnungsperiode

Anteilklasse A	20. September - 24. September 2004 (die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse A wird ab dem 07. November 2011 ausgesetzt)
Anteilklasse B	07. November 2011
Anteilklasse I	10. Oktober 2017
Anteilklasse SI	13. Februar 2026

Zahlung des Erstausgabepreises

Anteilklasse A	29. September 2004
Anteilklasse B	10. November 2011
Anteilklasse I	16. Oktober 2017
Anteilklasse SI	18. Februar 2026

Mindestzeichnungsbetrag⁵

Anteilklasse A	EUR 50,-
Anteilklasse B	EUR 50,-
Anteilklasse I	EUR 100.000,-
Anteilklasse SI	EUR 40.000.000,-

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A	bis zu 5%
Anteilklasse B	bis zu 5%
Anteilklasse I	bis zu 5%
Anteilklasse SI	bis zu 5%

⁵ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A

keiner

Anteilklasse B

keiner

Anteilklasse I

keiner

Anteilklasse SI

keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A

bis zu 5%

Anteilklasse B

bis zu 5%

Anteilklasse I

bis zu 5%

Anteilklasse SI

bis zu 5%

Eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds oder Anteilklassen bleibt hiervon unberührt.

Teilfondswährung

Euro

Verbriefung

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht

Verwendung der Erträge

Anteilklasse A

Ausschüttung

Anteilklasse B

Ausschüttung

Anteilklasse I

Ausschüttung

Anteilklasse SI

Ausschüttung

Risikomanagement

Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden**Verwaltungsvergütung**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,50% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich auszu zahlen ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Anteilklasse A

Anteilklasse B

Anteilklasse I

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark

High Water Mark

all-time High Water Mark

Performance-Fee (bis zu)

10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	10,00%	105,000	0,500	104,500
Abrechnungsperiode 2	104,500	104,500	10,00%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,500	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,500	10,00%	107,000	0,250	106,750
Abrechnungsperiode 5	106,750	106,750	10,00%	111,000	0,425	110,575

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Anteilklasse SI

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10% des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 6% p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt. Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf den geringeren Differenzbetrag zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausbezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in % p.a.	6,00%
High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu) in %	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	6,00%	10,00%	107,000	0,100	106,900
Abrechnungsperiode 2	106,900	106,900	6,00%	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	106,900	6,00%	10,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,900	6,00%	10,00%	112,000	0,070	111,930
Abrechnungsperiode 5	111,930	111,930	6,00%	10,00%	115,000	0,000	115,000

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,30% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000 p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000 p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15 pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren bis zu 0,50% p.a. so wie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

ANHANG II der DeIVO zur SFDR
Stand: Februar 2024

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

SQUAD - VALUE

Unternehmenskennung (LEI-Code)

52990069ISP8JSG8DB49

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, voraus gesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <u> </u> %	☒ ☐ ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u> </u> % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Darüber hinaus werden im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach eigener

Definition nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Teilfondsvermögen im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie Zielfonds angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten.

In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Der Fonds trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion als Grundlage.

Bei dieser Definition von ESG-konformen Investitionen wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen unterschieden.

Für direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz.

Dabei werden beispielsweise direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, Rüstungsgüter und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen.

In diesem Zusammenhang kann der Teilfonds entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Der Fonds kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral

(> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG 15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Teilfonds kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand einer Skala von CCC bis AAA werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemittenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds hat keine Verpflichtung zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt der Teilfonds keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Unter der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man gemäß ErwG 20 der Verordnung (EU) 2019/2088 diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die einen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die ESAs haben dazu in Anhang I der RTS 18 Haupt- und 46 Zusatzindikatoren definiert.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Der Teilfonds berücksichtigt u.a. die folgenden PAIs:

- Treibhausgas-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgas-Intensität von Beteiligungsunternehmen
- Aktivitäten, die sich negativ auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen

- Exposure zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen).

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur periodischen Verbesserung oder Einhaltung dieser Werte.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigen zu können, ist vor allem die Verfügbarkeit der Daten der Zielunternehmen wichtig. Derzeit ist diese Datengrundlage in vielen Bereichen noch nicht ausreichend, weshalb eine Berücksichtigung der PAIs derzeit noch nicht für alle Investments in gleichem Maße erfolgen kann.

Weitere Informationen und die Auslastung über die Berichtsperiode finden sich im Jahresbericht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Fonds auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Verkaufsprospekt (inkl. Verwaltungsreglement) sowie im teilfondsspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der folgenden Definition ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen.

Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.

Hierbei wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen unterschieden.

Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

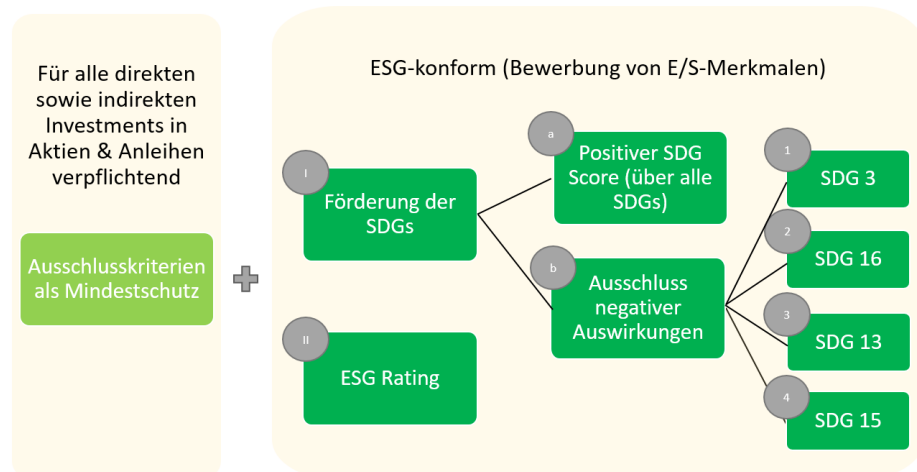
- **Für alle Direkt- sowie indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:
 - Unternehmen, die Umsatz mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von kontroversen Waffen erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von konventionellen Waffen erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.

- Unternehmen, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von Kohle und / oder Kohleverstromung erwirtschaften.
- Unternehmen, welche schwerwiegend und systematisch gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen. Dazu gehören Unternehmen, die schwerwiegend und systematisch gegen mindestens einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Diese bestehen aus Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie signifikante Umweltverschmutzung und Korruption.
- **Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
 - Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Staatsemittenten investieren, die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.
- **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**

Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination daraus (z. Bsp. Nr. 7a und 7c) der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Der Fonds kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

1.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.
- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

2.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffenaufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

3.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

4.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen

des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

- ESG Rating eines namhaften Anbieters von $\geq A$

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien: (mind. eine der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating eines namhaften Ratinganbieters von mindestens „A“ vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jewei-

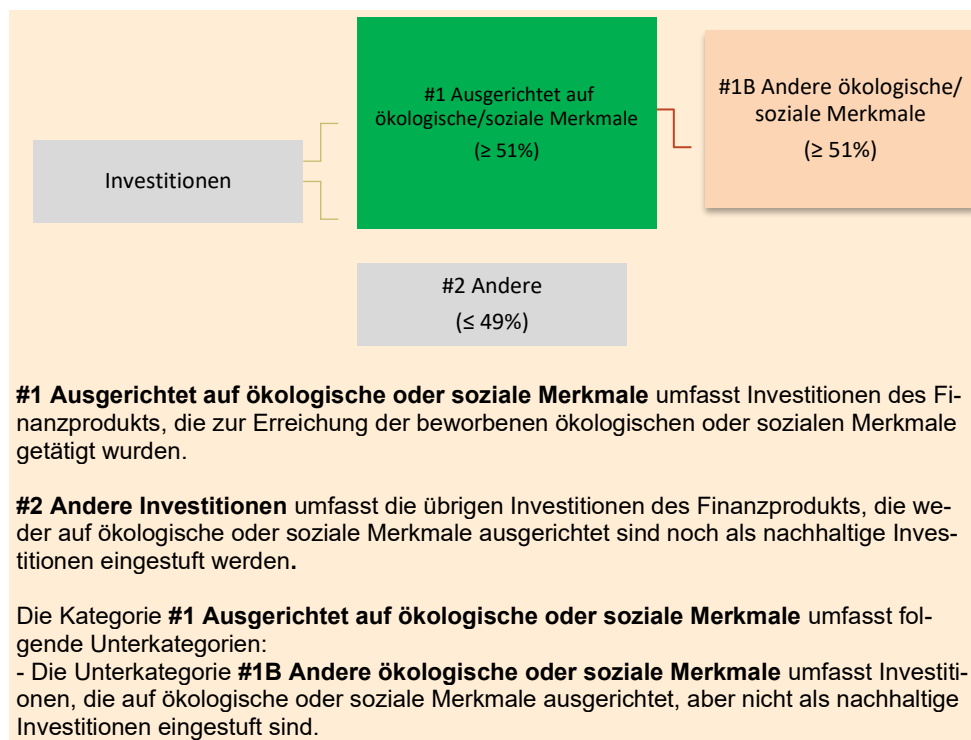
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Hinblick auf den UN Global Compact werden Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien für 100% der Investitionen des Teilfonds als Mindestschutz verbindlich.

ligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten, die zur Absicherung dienen oder denen ein Index/ Basket zugrunde liegt findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Sofern der Teilfonds die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für den Teilfonds ausgeschlossen werden, findet dies im teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Un-

Der Fonds verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

ternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

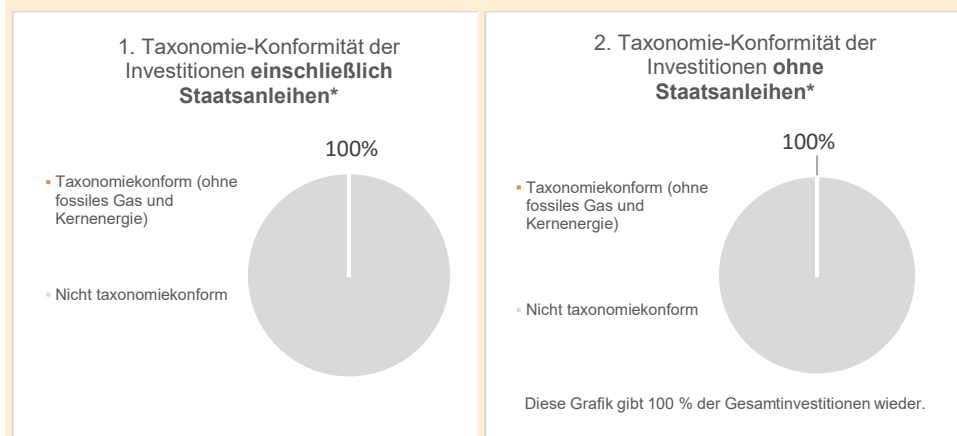
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



sind nachhaltige Investitionen mit

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt,



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle Direktinvestments des Teilfonds gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben sowie flüssige Mittel und Derivate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Nicht zutreffend

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU0199057307/showDownloads/?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU0376514351/showDownloads/?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU1659686031/showDownloads/?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

Anhang 2

SQUAD – GROWTH

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses der Vermögensanlagen. Der Teilfonds investiert in Wachstumswerte aus Europa mit Schwerpunkten in Deutschland, bei Nebenwerten und nachhaltigen Aktien. Daneben werden aktiv Kasse und Anleihen allokiert. Im Anlagefokus stehen Wachstumsunternehmen, die nach Value-Kriterien attraktiv bewertet sind („Growth-Value“). Beigemischt werden spekulative Turnaround-Situationen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Aktuell werden 0% der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren des Teilfonds werden im Jahresbericht erläutert.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Kapitalbeteiligungsquote kann der Teilfonds variabel in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art investieren. Dabei handelt es sich z.B. um Aktien, Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Partizipationsscheinen, Genussscheinen, Wandel- und Optionsanleihen; die Optionsscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR6/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Volatilitätsinvestments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Roh-

⁶ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

stoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR7/07-044 enthalten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Der Teilfonds kann bis zu 5% Anteile an Zielfonds erwerben, wobei die Anlagestrategien der Zielfonds innerhalb des gesetzlichen Rahmens nicht eingeschränkt sind. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) und Feederfonds erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Sondervermögen betragen maximal 3,50% p.a.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann die Investition des Teilfondsvermögens innerhalb der vorgenannten Anlagesegmente bzw. einer Fondskategorie sehr unterschiedlich sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken

⁷ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Liquiditäts- und Aktienkursrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus resultieren. Der Teilfonds kann zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die von der langfristigen Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren möchten und bereit sind, die damit verbundenen kurz- und langfristigen Risiken zu tragen. Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Investments mit hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Geld- und Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Für Investoren, die über ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren verfügen, kann sich der Fonds als Beimischung eignen. Der Anlagehorizont sollte mind. 5 Jahre betragen. Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG**“ gegeben werden.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse A	A0H1HX
Anteilklasse I	A2DYB4
Anteilklasse SI	A411QV

ISIN-Code

Anteilklasse A	LU0241337616
Anteilklasse I	LU1659686114
Anteilklasse SI	LU2994504145

Erstausgabepreis

Anteilklasse A	EUR 100,-
Anteilklasse I	EUR 100,-
Anteilklasse SI	EUR 625,-

Kurswert der Anteile von Anteilklasse A per 11. Oktober 2017 (Stichtag der Auflegung von Anteilklasse I)

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Anteilklasse A	06. Februar - 13. Februar 2006
Anteilklasse I	10. Oktober 2017
Anteilklasse SI	20. Februar 2025

Zahlung des Erstausgabepreises

Anteilklasse A	17. Februar 2006
Anteilklasse I	16. Oktober 2017
Anteilklasse SI	26. Februar 2025

Mindestzeichnungsbetrag⁸

Anteilklasse A	EUR 50,-
Anteilklasse I	EUR 100.000,-
Anteilklasse SI	EUR 40.000.000,-

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahme-preises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A	bis zu 5%
Anteilklasse I	bis zu 5%
Anteilklasse SI	bis zu 5%

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A	keiner
Anteilklasse I	keiner
Anteilklasse SI	keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A	bis zu 5%
Anteilklasse I	bis zu 5%
Anteilklasse SI	keine

eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds oder Anteilklassen bleibt hiervon unberührt.

Teilfondswährung

Euro

Verbriefung

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

⁸ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Verwendung der Erträge

Anteilklasse A
Anteilklasse I
Anteilklasse SI

Ausschüttung
Ausschüttung
Thesaurierend

Risikomanagement

Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,50% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Erfolgshonorar

Anteilklasse A
Anteilklasse I

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark

High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu)	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	10,00%	105,000	0,500	104,500
Abrechnungsperiode 2	104,500	104,500	10,00%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,500	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,500	10,00%	107,000	0,250	106,750
Abrechnungsperiode 5	106,750	106,750	10,00%	111,000	0,425	110,575

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,30% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000 p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000 p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15 pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren bis zu 0,50% p.a. so wie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

ANHANG II der DeIVO zur SFDR
Stand: Juli 2025

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

SQUAD - GROWTH

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900CHZV5C8TPZFP94

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, voraus gesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _%	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Darüber hinaus werden im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach eigener

Definition nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Teilfondsvermögen im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie Zielfonds angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten.

In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Der Fonds trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion als Grundlage.

Bei dieser Definition von ESG-konformen Investitionen wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen unterschieden.

Für direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz.

Dabei werden beispielsweise direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, Rüstungsgüter und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen.

In diesem Zusammenhang kann der Teilfonds entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Der Fonds kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral

(> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG 15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Teilfonds kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand einer Skala von CCC bis AAA werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemittenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds hat keine Verpflichtung zur Tätigkeit von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt der Teilfonds keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Unter der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man gemäß ErwG 20 der Verordnung (EU) 2019/2088 diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die einen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die ESAs haben dazu in Anhang I der RTS 18 Haupt- und 46 Zusatzindikatoren definiert.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Der Teilfonds berücksichtigt u.a. die folgenden PAIs:

- Treibhausgas-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgas-Intensität von Beteiligungsunternehmen
- Aktivitäten, die sich negativ auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen

- Exposure zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur periodischen Verbesserung oder Einhaltung dieser Werte.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigen zu können, ist vor allem die Verfügbarkeit der Daten der Zielunternehmen wichtig. Derzeit ist diese Datengrundlage in vielen Bereichen noch nicht ausreichend, weshalb eine Berücksichtigung der PAIs derzeit noch nicht für alle Investments in gleichem Maße erfolgen kann.

Weitere Informationen und die Auslastung über die Berichtsperiode finden sich im Jahresbericht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Fonds auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Verkaufsprospekt (inkl. Verwaltungsreglement) sowie im teilfondsspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewirken. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Investitionen, die nach der folgenden Definition ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Hierbei wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen unterschieden.

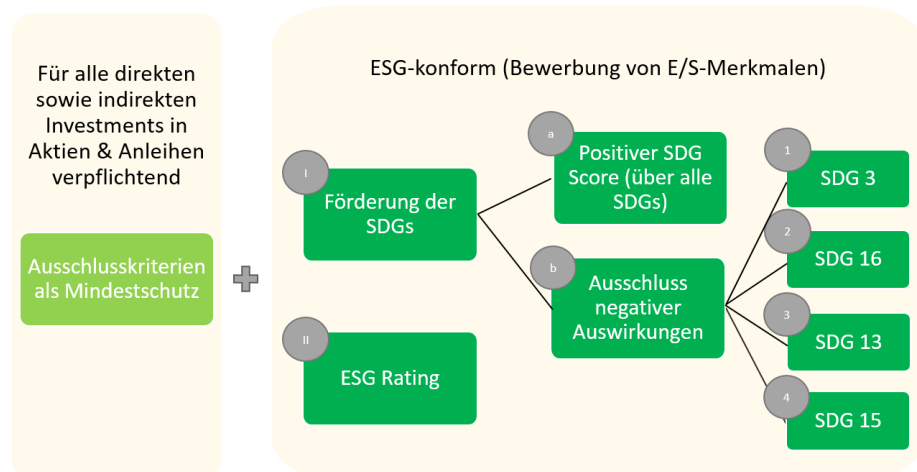
Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

- **Für alle Direkt- sowie indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:
 - Unternehmen, die Umsatz mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von kontroversen Waffen erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von konventionellen Waffen erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.

- Unternehmen, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von Kohle und / oder Kohleverstromung erwirtschaften.
 - Unternehmen, welche schwerwiegend und systematisch gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen. Dazu gehören Unternehmen, die schwerwiegend und systematisch gegen mindestens einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Diese bestehen aus Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie signifikante Umweltverschmutzung und Korruption.
- **Für Investitionen in Staatsemissionen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Staatsemissionen investieren,
 - die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.
 - **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination daraus (z. Bsp. Nr. 7a und 7c) der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



- I. **Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)**
Der Fonds kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:
 - a) **Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)**
 - SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG
 - oder
 - b) **Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs**

Für Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

1.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.
- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

2.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffenaufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

3.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

4.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen

des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

- ESG Rating eines namhaften Anbieters von $\geq A$

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien: (mind. eine der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating eines namhaften Ratinganbieters von mindestens „A“ vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jewei-

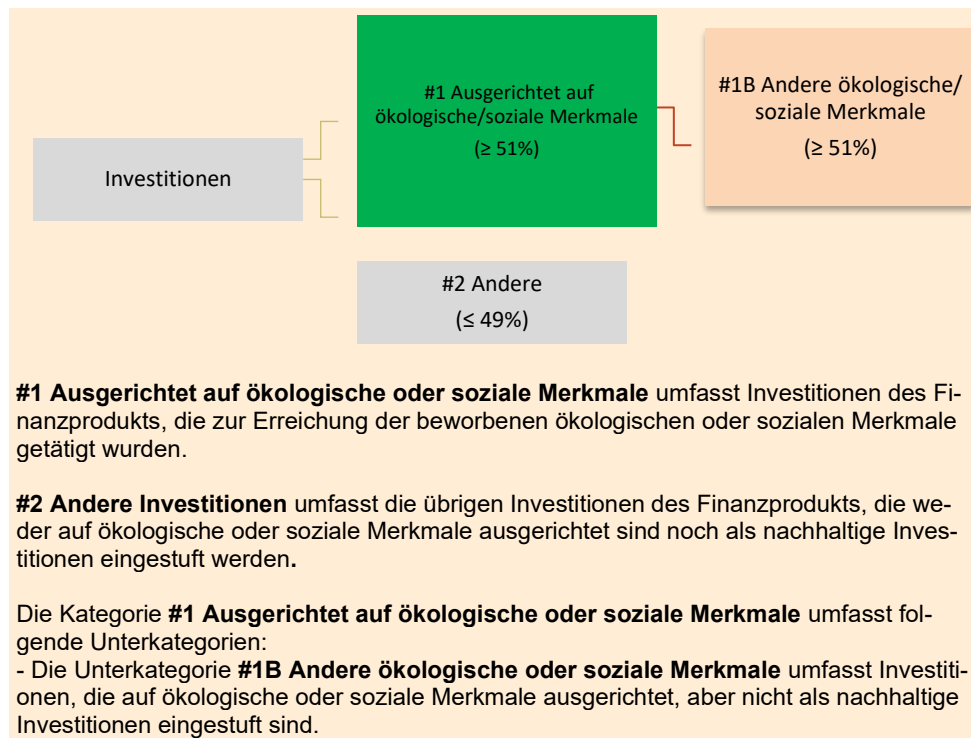
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Hinblick auf den UN Global Compact werden Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien für 100% der Investitionen des Teilfonds als Mindestschutz verbindlich.

ligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten, die zur Absicherung dienen oder denen ein Index/ Basket zugrunde liegt findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Sofern der Teilfonds die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für den Teilfonds ausgeschlossen werden, findet dies im teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Un-

Der Fonds verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

ternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

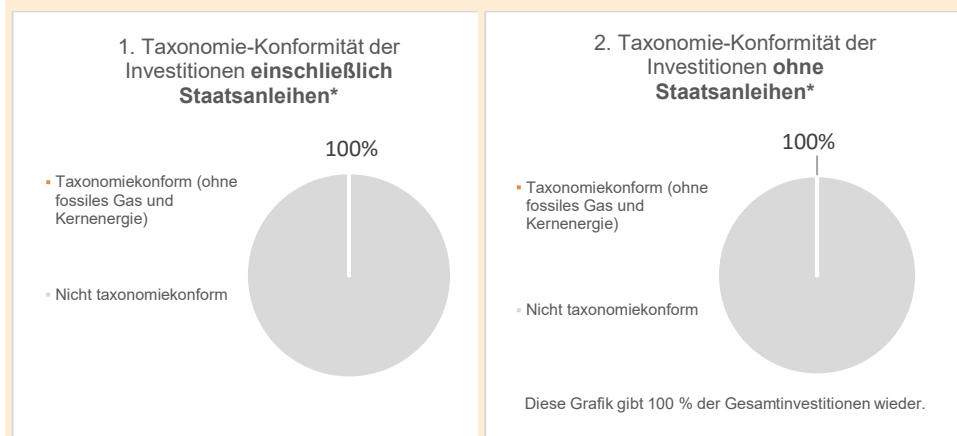
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



sind nachhaltige Investitionen mit

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt,



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle Direktinvestments des Teilfonds gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben sowie flüssige Mittel und Derivate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Nicht zutreffend

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU0241337616/showDownloads/?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>
<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU1659686114/show/?cHash=31f9c71817057996e1a9b0fa0d641262>

Anhang 3

SQUAD – MAKRO

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses der Vermögensanlagen. Die flexible Anlagestrategie soll es dem Fonds ermöglichen, die Chancen der internationalen Kapitalmärkte, insbesondere der internationalen Aktienmärkte, wahrzunehmen. Bei der fundamental geprägten Aktienausswahl werden Nachhaltigkeitseigenschaften (ESG) berücksichtigt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Aktuell werden 0% der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren des Teilfonds werden im Jahresbericht erläutert.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Die Allokation des Fondsvermögens nach Branchen, Sektoren oder geographischen Aspekten erfolgt vornehmlich nach den erwarteten Zukunftsaussichten der jeweiligen Märkte die mittels Top-Down-Ansatz sowie weiterer makroökonomischer Analysen ermittelt werden. Der Teilfonds kann phasenweise bei Emittenten von hoch kapitalisierten und mittelgroßen Gesellschaften (sog. „Large- und Mid-Caps“) übergewichtet sein.

Unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Kapitalbeteiligungsquote kann der Teilfonds variabel in flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung, in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Wertpapiere aller Art und Geldmarktinstrumente aller Art investieren. Dabei handelt es sich z.B. um Aktien, Anleihen (u.a. festverzinsliche Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen, aufgezinste Anleihen, Stufenzinsanleihen), Inhaberschuldverschreibungen (u.a. festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, diskontierte und aufgezinste Inhaberschuldverschreibungen, Stufenzins-Inhaberschuldverschreibungen), Pfandbriefe, Zertifikate, Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen; die Optionsscheine der Optionsanleihen beziehen sich ausschließlich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

Im Teilfonds können strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz kommen, dass es sich bei den Zertifikaten um Wertpapiere ge-

gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR⁹/07-044 handelt. Als Basiswerte der Zertifikate kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen einschl. des Asset-Backed Securities-Bereiches („ABS“-Bereich, bis max. 20% des Netto-Teilfondsvermögens), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Hedgefonds, Private Equity Investments, Immobilien und Grundstück Investments, Microfinance Investments, Rohstoffe/Waren und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Sofern es sich bei den Basiswerten der strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) nicht um die in Art. 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 genannten Basiswerte handelt, muss es sich um Zertifikate handeln, die den Basiswert nahezu 1:1 abbilden. Diese strukturierten Wertpapierprodukte (Zertifikate) dürfen keine „embedded derivatives“ (eingebettete Derivate) gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR¹⁰/07-044 enthalten.

Wertpapiere von mittleren und kleineren Werten (sog. „Mid- und Small-Caps“), insbesondere von wachstumsorientierten Nebenwerten, enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch besondere Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte und den besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten sowie ihrer vergleichsweise geringen Marktkapitalisierung und niedrigen Liquidität. Durch die Investition in Aktien dieser Marktsegmente kann der Anteilwert im Vergleich zu Fonds, die ausschließlich in hochkapitalisierten Werten investieren, überproportional schwanken.

Zur Erzielung eines höheren Gewinnpotentials der Anlage kann der Teilfonds auch in Wertpapieren von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investieren. Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Ein Entwicklungsland ist nach allgemeinem Verständnis ein Land, welches hinsichtlich seiner wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung einen relativ niedrigen Stand aufweist. Daraus kann sich erfahrungsgemäß längerfristig ein überdurchschnittliches Wachstums- und Kurssteigerungspotential ergeben. Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren.

Ebenso kann der Teilfonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement festgesetzten

⁹ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

¹⁰ Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen sind der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Geld- und Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden diese Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt beschrieben ist, abweichen.

Der Teilfonds kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen (wie im allgemeinen Verwaltungsreglement unter Art. 4 Nr. 13 definiert) Swap-Verträge (bspw. Zinsswaps, Währungsswaps, Equityswaps, Total Return Swaps) abschließen, in deren Rahmen der Teilfonds und der Kontrahent den teilweisen bzw. vollständigen Austausch der Wertentwicklung bzw. der Erträge der Fondsanlagen gegen die Erträge und/oder die Rendite des Basiswerts (Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen) vereinbaren. Die Zahlungsansprüche aus Swap-Verträgen dürfen nur insoweit begründet werden, als diese mit den Anlagegrundsätzen des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens bis zu 10% Anteile an Zielfonds erwerben. Für den Teilfonds können auch Anteile an börsengehandelten richtlinienkonformen (i.S.d. Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen) Investmentanteilen (Exchange Traded Funds) erworben werden; dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Sondervermögen sein.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall- und Liquiditätsrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Der Teilfonds kann zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Weitere

Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die von der langfristigen Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren möchten und bereit sind, die damit verbundenen kurz- und langfristigen Risiken zu tragen. Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Investments mit hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Geld- und Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Für Investoren, die über ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren verfügen, kann sich der Fonds als Beimischung eignen. Der Anlagehorizont sollte mind. 5 Jahre betragen. Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG**“ gegeben werden.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse N	A1CSXC
Anteilklasse SI	A1CSXD
Anteilklasse I	A2DYB6
Anteilklasse NL	A3DH9S
Anteilklasse X	A40JJW

ISIN-Code

Anteilklasse N	LU0490817821
Anteilklasse SI	LU0490818126
Anteilklasse I	LU1659686387
Anteilklasse NL	LU2464736680
Anteilklasse X	LU2791015451

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilklasse N	EUR 100,-
Anteilklasse SI	EUR 5.000,-
Anteilklasse I	Kurswert der Anteile von Anteilklasse N per 11. Oktober 2017 (Stichtag der Auflegung von Anteilklasse I)
Anteilklasse NL	EUR 100,-
	Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
Anteilklasse X	EUR 250,-

Mindestzeichnungsbetrag¹¹

Anteilklasse N	EUR 50,-
Anteilklasse SI	EUR 1.000.000,- (Mindestestanlagebetrag EUR 20.000.000,-)
Anteilklasse I	EUR 100.000,-
Anteilklasse NL	EUR 100,-
Anteilklasse X	Keiner

Besondere Ausführungen für die Anteilklasse X

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse X erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft.

Erstzeichnungsperiode

Anteilklasse N	15. März 2010 bis 16. März 2010
Anteilklasse SI	15. März 2010 bis 16. März 2010
Anteilklasse I	10. Oktober 2017
Anteilklasse NL	09. Mai 2022
Anteilklasse X	01. Juli 2025

Zahlung des Erstausgabepreises

Anteilklasse N	19. März 2010
Anteilklasse SI	19. März 2010
Anteilklasse I	16. Oktober 2017
Anteilklasse NL	12. Mai 2022
Anteilklasse X	04. Juli 2025

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahme-preises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse N	bis zu 5%
Anteilklasse SI	keiner
Anteilklasse I	keiner
Anteilklasse NL	keiner
Anteilklasse X	keiner

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse N	keiner
Anteilklasse SI	keiner
Anteilklasse I	keiner
Anteilklasse NL	keine
Anteilklasse X	keiner

¹¹ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse N

keine

Anteilklasse SI

keine

Anteilklasse I

keine

Anteilklasse NL

keine

eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds oder Anteilklassen bleibt hiervon unberührt

Anteilklasse X

keine

Teilfondswährung

Euro

Verbriefung

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht

Verwendung der Erträge

Anteilklasse N

Ausschüttung

Anteilklasse SI

Ausschüttung

Anteilklasse I

Ausschüttung

Anteilklasse NL

Thesaurierend

Anteilklasse X

Thesaurierend

Risikomanagement

Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden**Verwaltungsvergütung**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse N ein Entgelt von bis zu 1,50% p.a., sowie für die Anteilklasse I von bis zu 0,90% p.a., für die Anteilklasse SI von bis zu 0,50% p.a., für die Anteilklasse NL von bis zu 1,95% p.a. und für die Anteilklasse X von bis zu 1,95% p.a. des jeweiligen Anteilklassenvermögens zu erhalten, das auf der Basis des jeweiligen Anteilklassenvermögens bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Erfolgshonorar

Anteilklasse N

Anteilklasse I

Anteilklasse NL

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 7,50 % des Betrages der Anteilklasse N, der Anteilklasse I sowie der Anteilklasse NL zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark

High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu)	7,50%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	7,50%	105,000	0,375	104,625
Abrechnungsperiode 2	104,625	104,625	7,50%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,625	7,50%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,625	7,50%	107,000	0,178	106,822
Abrechnungsperiode 5	106,822	106,822	7,50%	111,000	0,313	110,687

Anteilklasse SI

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 5 % des Betrages der Anteilklasse SI zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Modell: all-time High Water Mark

all-time High Water Mark

5.00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	5,00%	105,000	0,250	104,750
Abrechnungsperiode 2	104,750	104,750	5,00%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,750	5,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,750	5,00%	107,000	0,112	106,888
Abrechnungsperiode 5	106.888	106.888	5,00%	111.000	0,206	110,794

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr für die Anteilklasse N, Anteilklasse I, Anteilklasse NL und Anteilklasse X von bis zu 0,30% p.a. und für die Anteilklasse SI von bis zu 0,25% p.a. des jeweiligen Anteilklassenvermögens zu erhalten, das auf der Basis des jeweiligen Anteilklassenvermögens bewertungstätig zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000 p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Zusätzlich erhält die Verwahrstelle bis zu EUR 1.800,- p.a. pro Konto für den Teilfonds, welches außerhalb der Verwahrstelle für den Derivatehandel geführt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion. Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro

Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000 p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15 pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren bis zu 0,80% p.a. so wie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

ANHANG II der DeIVO zur SFDR
Stand: Juli 2025

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

SQUAD - MAKRO

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900972G3603O73591

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, voraus gesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Darüber hinaus werden im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach eigener

Definition nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Teilfondsvermögen im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie Zielfonds angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten.

In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Der Fonds trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion als Grundlage.

Bei dieser Definition von ESG-konformen Investitionen wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen unterschieden.

Für direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz.

Dabei werden beispielsweise direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, Rüstungsgüter und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen.

In diesem Zusammenhang kann der Teilfonds entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Der Fonds kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral

(> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG 15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Teilfonds kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand einer Skala von CCC bis AAA werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemittenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds hat keine Verpflichtung zur Tätigung von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt der Teilfonds keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Unter der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man gemäß ErwG 20 der Verordnung (EU) 2019/2088 diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die einen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die ESAs haben dazu in Anhang I der RTS 18 Haupt- und 46 Zusatzindikatoren definiert.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Der Teilfonds berücksichtigt u.a. die folgenden PAIs:

- Treibhausgas-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgas-Intensität von Beteiligungsunternehmen
- Aktivitäten, die sich negativ auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen

- Exposure zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur periodischen Verbesserung oder Einhaltung dieser Werte.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigen zu können, ist vor allem die Verfügbarkeit der Daten der Zielunternehmen wichtig. Derzeit ist diese Datengrundlage in vielen Bereichen noch nicht ausreichend, weshalb eine Berücksichtigung der PAIs derzeit noch nicht für alle Investments in gleichem Maße erfolgen kann.

Weitere Informationen und die Auslastung über die Berichtsperiode finden sich im Jahresbericht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Fonds auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Verkaufsprospekt (inkl. Verwaltungsreglement) sowie im teilfondsspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewirken. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Investitionen, die nach der folgenden Definition ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Hierbei wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen unterschieden.

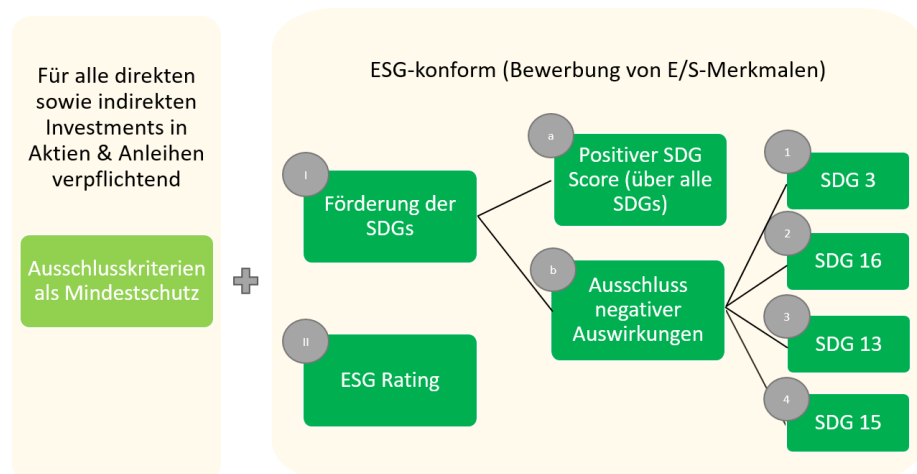
Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

- **Für alle Direkt- sowie indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:
 - Unternehmen, die Umsatz mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von kontroversen Waffen erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von Kohle und / oder Kohleverstromung erwirtschaften.

- Unternehmen, welche schwerwiegend und systematisch gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen. Dazu gehören Unternehmen, die schwerwiegend und systematisch gegen mindestens einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Diese bestehen aus Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie signifikante Umweltverschmutzung und Korruption.
- **Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Staatsemittenten investieren,
 - die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.
- **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination daraus (z. Bsp. Nr. 7a und 7c) der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Der Fonds kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

a.) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

b.) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

1.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.
- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

2.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffenaufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

3.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

4.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und

Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

- ESG Rating eines namhaften Anbieters von $\geq A$

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien: (mind. eine der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating eines namhaften Ratinganbieters von mindestens „A“ vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Hinblick auf den UN Global Compact werden Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

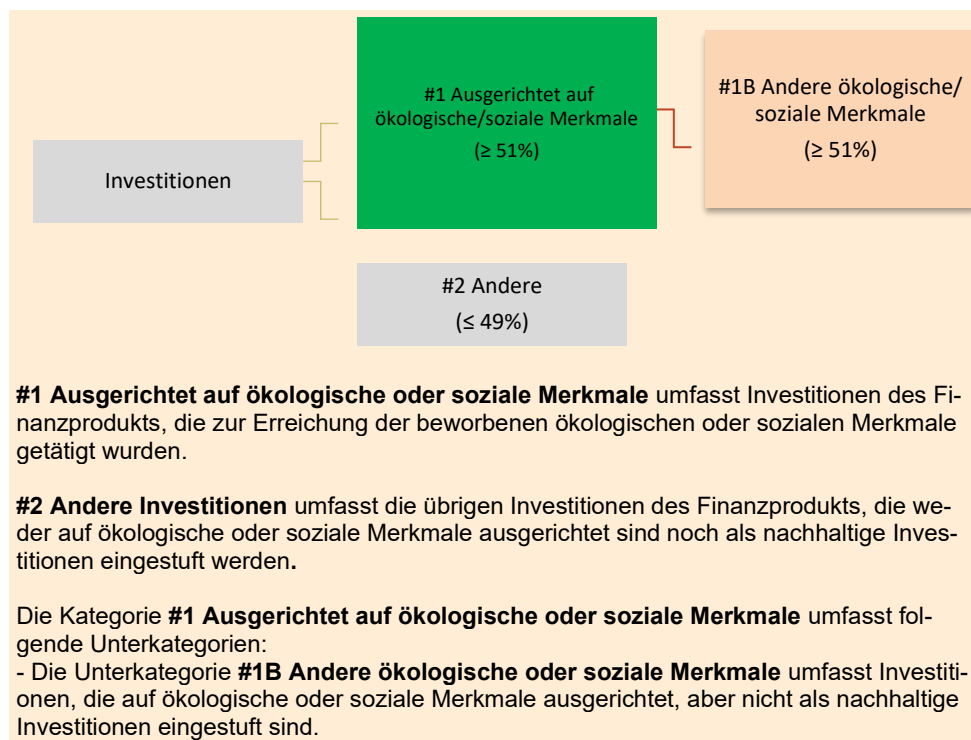


Die **Vermögensallokation** gibt den jewei-

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien für 100% der Investitionen des Teilfonds als Mindestschutz verbindlich.

ligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten, die zur Absicherung dienen oder denen ein Index/ Basket zugrunde liegt findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Sofern der Teilfonds die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für den Teilfonds ausgeschlossen werden, findet dies im teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Un-

Der Fonds verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

ternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

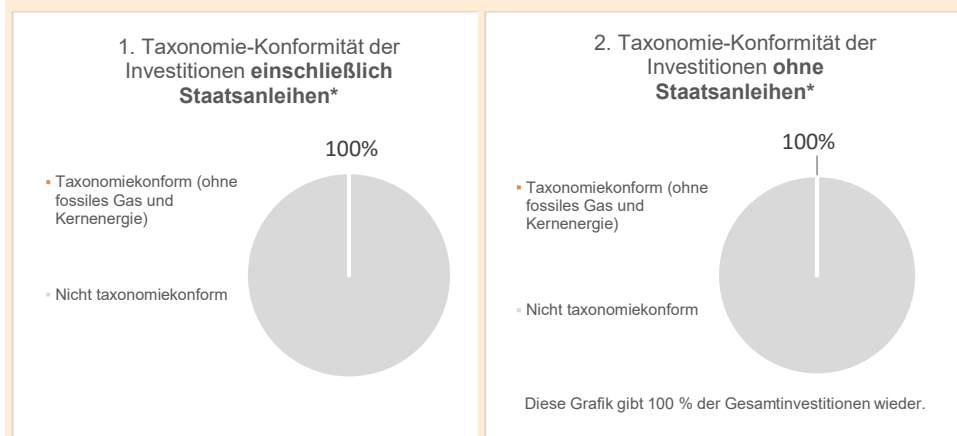
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



sind nachhaltige Investitionen mit

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt,



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle Direktinvestments des Teilfonds gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben sowie flüssige Mittel und Derivate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Nicht zutreffend

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU1659686387/showDownloads/?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU0490817821/showDownloads/?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU2464736680/show/?cHash=31f9c71817057996e1a9b0fa0d641262>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU0490818126/show/?cHash=31f9c71817057996e1a9b0fa0d641262>

Anhang 4

SQUAD – European Convictions

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds SQUAD – European Convictions ist die Erwirtschaftung von überdurchschnittlichen Renditen und damit einhergehend die Steigerung des Wertzuwachses der Vermögensanlagen. Der Teilfonds verfolgt dabei einen mittel- bis langfristigen Investitionsansatz.

Der Teilfonds SQUAD - European Convictions investiert überwiegend in europäische Nebenwerteaktien. Innerhalb Europas wird ein Fokus auf Frankreich, Großbritannien und Deutschland gelegt.

Die Aktienausswahl erfolgt über einen fundamental geprägten Analyseprozess, der eine detaillierte Analyse der Unternehmensbilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Cash Flows beinhaltet. Außerdem werden ESG-Kriterien durch Ausschlusslisten und unter Einbezug der UN Sustainable Development Goals (SDGs), berücksichtigt. Ziel dieses Analyseprozesses ist es, Unternehmen mit einem Abschlag zum fairen Wert zu kaufen und mittelfristig zu halten. Typische Portfoliounternehmen sind etablierte Marktführer in Nischenmärkten, welche hohe freie Cash Flows, starke Bilanzen und nachhaltige Wettbewerbsvorteile und einen verantwortungsvollen, zukunftsorientierten Umgang mit Ressourcen aufweisen. Zudem sollten sich die Management-Teams der Unternehmen durch eine intelligente Kapitalallokation auszeichnen und langfristig den Shareholder-Value steigern.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Aktuell werden 0% der Investitionen im Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie erfüllen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren des Teilfonds werden im Jahresbericht erläutert.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Abweichend von Artikel 4 des Verwaltungsreglements schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Die Aktienquote des Teilfonds muss zumindest zu 50% aus Werten aus Frankreich, Großbritannien, Irland, Deutschland, Österreich, Schweiz sowie den Benelux-Staaten bestehen.
- Die Aktienquote des Teilfonds muss zumindest zu 50% aus Unternehmen bestehen, deren Marktkapitalisierung unter 2 Mrd. Euro liegt.
- Der Teilfonds legt nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.
- Der Teilfonds darf maximal 25% seiner Vermögenswerte in zulässige Zertifikate aller Art investieren.
- Der Teilfonds macht bei der Erreichung seiner Anlageziele keinen Gebrauch von SWAP's.

Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem aber sehr hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Der Teilfonds kann zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge, zu Spekulationszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger, die von der langfristigen Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren möchten und bereit sind, die damit verbundenen kurz- und langfristigen Risiken zu tragen. Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Investments mit hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Geld- und Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Für Investoren, die über ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren verfügen, kann sich der Fonds als Beimischung eignen. Der Anlagehorizont sollte mind. 5 Jahre betragen. Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE RISIKOBETRACHTUNG**“ gegeben werden.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse A
Anteilklasse I

A12AUJ
A2DYB7

ISIN-Code

Anteilklasse A
Anteilklasse I

LU1105406398
LU1659686460

Erstausgabepreis

Anteilklasse A

Anteilklasse I

EUR 100,-

Kurswert der Anteile von Anteilklasse A per 11. Oktober 2017 (Stichtag der Auflegung von Anteilklasse I)

(Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstzeichnungsperiode

Anteilklasse A

Anteilklasse I

01. Oktober - 07. Oktober 2014

10. Oktober 2017

Zahlung des Erstausgabepreises

Anteilklasse A

Anteilklasse I

10. Oktober 2014

16. Oktober 2017

Mindestzeichnungsbetrag¹²

Anteilklasse A

Anteilklasse I

EUR 50,-

EUR 100.000,-

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A

Anteilklasse I

bis zu 5%

bis zu 5%

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A

Anteilklasse I

keiner

keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse A

Anteilklasse I

bis zu 5%

bis zu 5%

eine Nachzahlung der etwaigen Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen auf die Anteilwerte der betreffenden Teilfonds oder Anteilklassen bleibt hiervon unberührt.

¹² Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Teilfondswährung

Euro

Verbriefung

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht

Verwendung der Erträge

Anteilklasse A

Anteilklasse I

Ausschüttung

Ausschüttung

Risikomanagement

Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden**Verwaltungsvergütung**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 1,50% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Erfolgshonorar

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark

High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu)	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	10,00%	105,000	0,500	104,500
Abrechnungsperiode 2	104,500	104,500	10,00%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,500	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,500	10,00%	107,000	0,250	106,750
Abrechnungsperiode 5	106,750	106,750	10,00%	111,000	0,425	110,575

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,30% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich auszusahlen ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000 p.a.; in den ersten 12 Monaten ab Fondsstart wird auf die Berechnung eines Mindestgebühren verzichtet), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsreglements entstehen.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000 p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15 pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren bis zu 0,50% p.a. so wie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

ANHANG II der DeIVO zur SFDR
Stand: Juli 2025

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

SQUAD – European Convictions

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900RQY5VJCLBBOX63

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, voraus gesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Darüber hinaus werden im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach eigener

Definition nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Teilfondsvermögen im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie Zielfonds angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten.

In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Der Fonds trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion als Grundlage.

Bei dieser Definition von ESG-konformen Investitionen wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen unterschieden.

Für direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept als Mindestschutz.

Dabei werden beispielsweise direkte und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, Rüstungsgüter und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen.

Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen.

In diesem Zusammenhang kann der Teilfonds entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Der Fonds kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral (> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG 15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Teilfonds kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand einer Skala von CCC bis AAA werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemittenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds hat keine Verpflichtung zur Tätigung von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt der Teilfonds keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Unter der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man gemäß ErwG 20 der Verordnung (EU) 2019/2088 diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die einen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die ESAs haben dazu in Anhang I der RTS 18 Haupt- und 46 Zusatzindikatoren definiert.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Der Teilfonds berücksichtigt u.a. die folgenden PAIs:

- Treibhausgas-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgas-Intensität von Beteiligungsunternehmen
- Aktivitäten, die sich negativ auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- Exposure zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur periodischen Verbesserung oder Einhaltung dieser Werte.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigen zu können, ist vor allem die Verfügbarkeit der Daten der Zielunternehmen wichtig. Derzeit ist diese Datengrundlage in vielen Bereichen noch nicht ausreichend, weshalb eine Berücksichtigung der PAIs derzeit noch nicht für alle Investments in gleichem Maße erfolgen kann.

Weitere Informationen und die Auslastung über die Berichtsperiode finden sich im Jahresbericht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Fonds auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Verkaufsprospekt (inkl. Verwaltungsreglement) sowie im teilfondsspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewirken. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Investitionen, die nach der folgenden Definition ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Hierbei wird zwischen Zielfonds sowie direkten und indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen unterschieden.

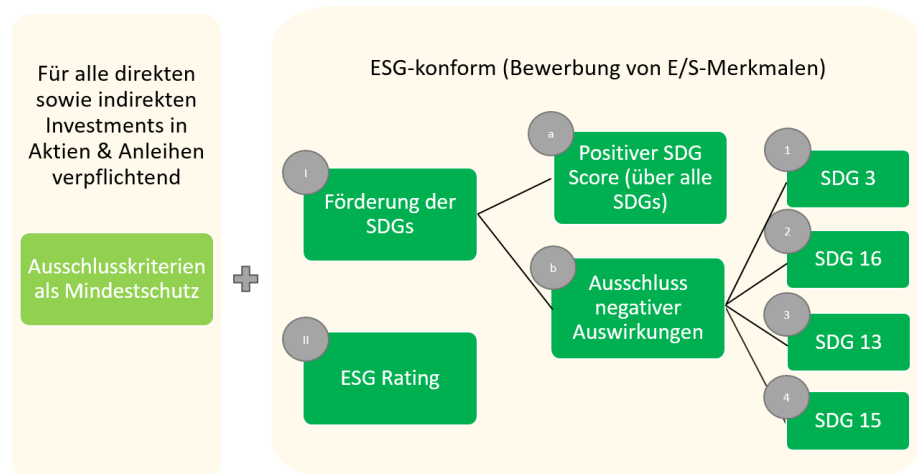
Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

- **Für alle Direkt- sowie indirekten Investitionen in Aktien und Anleihen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:
 - Unternehmen, die Umsatz mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von kontroversen Waffen erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von konventionellen Waffen erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von Kohle und / oder Kohleverstromung erwirtschaften.

- Unternehmen, welche schwerwiegend und systematisch gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen. Dazu gehören Unternehmen, die schwerwiegend und systematisch gegen mindestens einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Diese bestehen aus Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie signifikante Umweltverschmutzung und Korruption.
- **Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Staatsemittenten investieren,
 - die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.
- **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination daraus (z. Bsp. Nr. 7a und 7c) der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Direkte und indirekte Investitionen in Aktien und Anleihen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Der Fonds kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

1.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.
- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

2.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen,
 - kontroversen Waffen,
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffenaufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

3.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

4.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
- in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
- in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und

Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

- ESG Rating eines namhaften Anbieters von $\geq A$

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien: (mind. eine der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG-Rating eines namhaften Ratinganbieters von mindestens „A“ vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jewei-

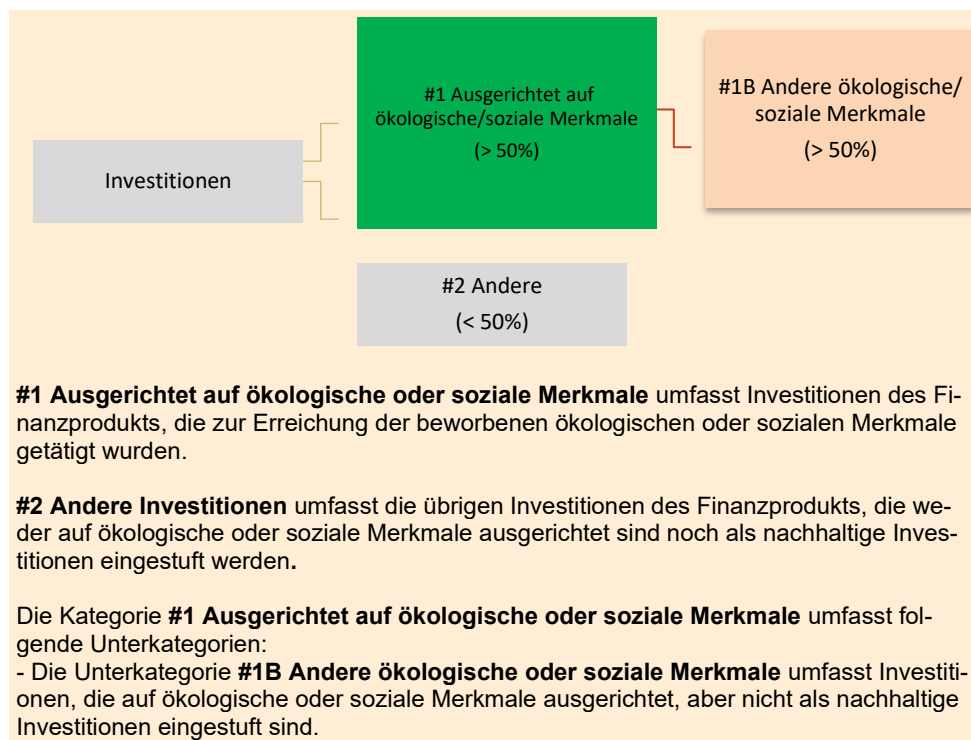
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Hinblick auf den UN Global Compact werden Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien für 100% der Investitionen des Teilfonds als Mindestschutz verbindlich.

ligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten, die zur Absicherung dienen oder denen ein Index/ Basket zugrunde liegt findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Sofern der Teilfonds die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für den Teilfonds ausgeschlossen werden, findet dies im teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Un-

Der Fonds verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

ternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

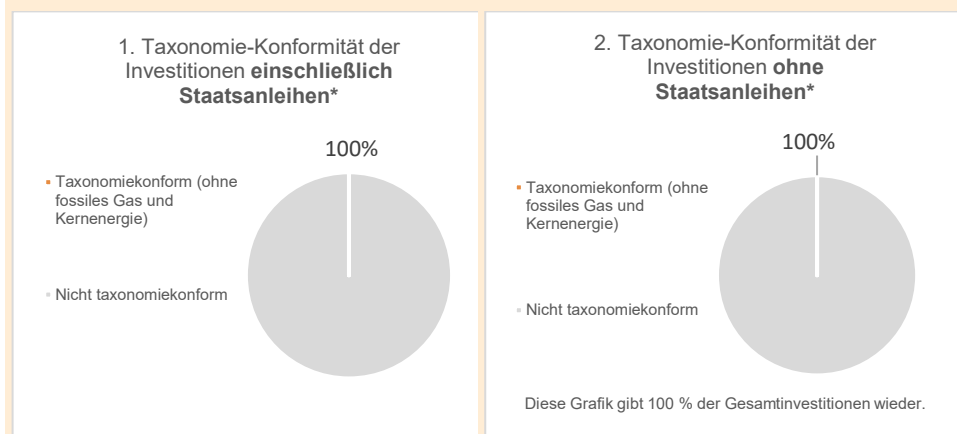
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



sind nachhaltige Investitionen mit

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt,



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle Direktinvestments des Teilfonds gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben sowie flüssige Mittel und Derivate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Nicht zutreffend

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU1105406398/show/?cHash=31f9c71817057996e1a9b0fa0d641262>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU1659686460/show/?cHash=31f9c71817057996e1a9b0fa0d641262>

Anhang 5

SQUAD – Special Situations

Besondere Hinweise zum Teilfonds

Die Auflage des Teilfonds SQUAD – Special Situations erfolgt vor dem Hintergrund der folgenden Verschmelzung („Verschmelzung“).

Der IP VermögensManufaktur Fonds Spezial (FCP gem. Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 / „übertragender Teilfonds“) wurde mit Wirkung zum 26. April 2023 (Verschmelzungstag) in die leere Teilfondshülle SQUAD – Special Situations („übernehmender Teilfonds“) verschmolzen.

Im Zuge der Verschmelzung erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds Anteile des übernehmenden Teilfonds, die wertmäßig den jeweils bisher gehaltenen Anteilen am übertragenden Teilfonds entsprechen. Der Erstausgabepreis des übernehmenden Teilfonds entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Anteilpreis des übertragenden Teilfonds. Demnach werden sich die Anleger des übertragenden Teilfonds ab dem 26. April 2023 mit gleicher Anzahl von Anteilen in dem übernehmenden Teilfonds wiederfinden.

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds in die leere Teilfondshülle des übernehmenden Teilfonds erfolgt unter Beibehaltung der ISIN und WKN.

Der übertragende Teilfonds wurde im Jahr 2017 aufgelegt.

Anlageziele

Das Anlageziel des SQUAD – Special Situations ist es, dem Anleger einen Mischfonds zur Verfügung zu stellen, der - unabhängig von einer Benchmark - eine stabile und positive Wertentwicklung anstrebt. Die Strategie des SQUAD – Special Situations basiert u. a. auf der Auswahl großer, mittelgroßer und kleiner Gesellschaften aus dem deutschsprachigen Raum (D-A-CH-Region und dem restlichen Europa). Der Teilfonds strebt Investitionen in „besonderen Situationen“ an, wie zum Beispiel erwartete Übernahmen, Fusionen oder Squeeze-Outs (Barabfindung von Minderheitsaktionären durch den Hauptaktionär zum Erwerb der restlichen Geschäftsanteile) sowie in Anleihen, wie Hybrid-, Wandel-, Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen.

Anlagepolitik

Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Anlageklassen, die Streuung der Risiken und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen.

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung der Anlagepolitik.

Der Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da dieser Teilfonds gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine nachhaltigen Investitionen tätigt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt.

Abweichend von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, welches die weitest mögliche Anlagepolitik eines UCITS-Fonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Mehr als 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.
- Mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens werden
 - direkt in Aktien investiert;
 - in verzinsliche Wertpapiere investiert;
 - In diesem Zusammenhang kann der Anteil der verzinslichen Wertpapiere auch vollständig in verzinsliche Wertpapiere aus dem High-Yield-Bereich investiert werden.

- In diesem Zusammenhang können bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens in verzinsliche Wertpapiere ohne Rating (ohne externes / unabhängiges Rating) investiert werden.
- Bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere die ein Rating von CCC oder schlechter haben investiert werden. Eine Investition in Contingent Convertible Bonds (CoCos) ist ausgeschlossen.
- Eine Investition in Catastrophe Bonds (CAT Bonds) ist ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der mandatierte Portfolioverwalter hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Überwachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von verzinslichen Wertpapieren (einer Rating-Agentur (externes / unabhängiges Rating)) oder die Identifikation eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls in Bezug auf ein verzinsliches Wertpapier (ohne externes / unabhängiges Rating) im Rahmen des internen Ratingprozesses der Verwaltungsgesellschaft, zu einer Überschreitung der zuvor genannten Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der Anlagegrenzen zu erreichen.

Sollte kein Rating für die Emission vorliegen, kann auf das Rating des Emittenten abgestellt werden. Zusätzlich gilt, dass es sich um Ratings einer führenden Ratingagentur handelt.

- in Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Einlagen und flüssige Mittel investiert.

Die Anlage in flüssigen Mitteln ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung können unterschiedliche Anlageschwerpunkte gebildet werden. In diesem Zusammenhang kann die zuvor genannte Investitionsquote (mehr als 50%) durch eine einzelne oder durch eine Kombination aus mehreren der zuvor genannten Assetklasse(n) erreicht werden.

Es gilt zu beachten, dass diese Flexibilität auch Risiken mit sich bringen kann und die Entscheidungen des Fondsmanagements auf Basis ihrer Analyse und Prognose getroffen werden. Damit einhergehend kann die Wertentwicklung des Fonds / Teilfonds sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Anleger sollten dies bei ihren Anlageentscheidungen, ihrem eigenen Anlagehorizont und ihrer Risikobereitschaft berücksichtigen.

- Eine Investition in Asset Backed Securities (ABS) ist ausgeschlossen.
- Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers

(ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO). Im Teilfonds können Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) bis zu einer Höchstgrenze von 5% des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden - der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig.

- Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern investiert werden.

Typisches Anlegerprofil

Der SQUAD – Special Situations eignet sich für Anleger mit höherer (wachstumsorientierter) Risikobereitschaft, welche fundamental- und eventorientiert investieren und langfristig (5 bis 10 Jahre) an höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds, kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der zeitliche Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Das Fondsmanagement ist bemüht, die Risiken des Teilfonds durch Anzahl und Streuung der Anlagen zu reduzieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der generell überwiegenden Investition des Teilfondsvermögens in Aktieninvestments mittelgroßer und kleiner Unternehmen in Sondersituationen besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem höhere Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen. Neben den Schwankungsrisiken des Marktes können auch das Eintreten oder das Nichteintreten der erwarteten Sondersituationen investierter Unternehmen erhebliche Preisschwankungen bewirken.

Der SQUAD – Special Situations ist Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, diese werden im Rahmen des Investmentprozesses neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen. Der Fokus der Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken liegt im Wesentlichen auf guter Unternehmensführung (Governance). Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des SQUAD – Special Situations werden als gering eingestuft.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse X
Anteilklasse A

A2DXZZ
A2JA8P

Die Wertpapierkennnummer (WKN) entspricht ab dem Verschmelzungstag (26. April 2023) der WKN der jeweiligen Anteilklasse des übertragenden Teilfonds IP VermögensManufaktur Fonds Spezial.

ISIN-Code

Anteilklasse X
Anteilklasse A

LU1685651785
LU1748456891

Der ISIN-Code (ISIN) entspricht ab dem Verschmelzungstag (26. April 2023) der ISIN der jeweiligen Anteilklasse des übertragenden Teilfonds IP VermögensManufaktur Fonds Spezial.

Teilfondswährung

EUR

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Anteilklasse X

EUR 25.000,-

Anteilklasse A

Keiner

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilklasse X

Der Erstausgabepreis entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Anteilpreis der Anteilklasse X des übertragenden Teilfonds IP VermögensManufaktur Fonds Spezial.

Anteilklasse A

Der Erstausgabepreis entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Anteilpreis der Anteilklasse A des übertragenden Teilfonds IP VermögensManufaktur Fonds Spezial.

(Der jeweilige Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstausgabedatum

Anteilklasse X

02. Oktober 2017 (Datum der Anteilklasse X des übertragenden Teilfonds IP VermögensManufaktur Fonds Spezial)

Anteilklasse A

05. Februar 2018 (Datum der Anteilklasse A des übertragenden Teilfonds IP VermögensManufaktur Fonds Spezial)

Der übertragende Teilfonds IP VermögensManufaktur Fonds Spezial wird mit Wirkung zum 26. April 2023 (Verschmelzungstag) in den übernehmenden Teilfonds SQUAD – Special Situations verschmolzen.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse X

Anteilklasse A

bis zu 1%

bis zu 2,50%

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

Keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

Keine

Verbriefung

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Fonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht

Verwendung der Erträge

Anteilklasse X

Anteilklasse A

Ausschüttend

Ausschüttend

Risikomanagement

Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden**Verwaltungsvergütung**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds für die Anteilklasse X ein Entgelt von bis zu 0,75% p.a. und für die Anteilklasse A ein Entgelt von bis zu 1,25% p.a. des Vermögens der jeweiligen Anteilklasse zu erhalten, das bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Anteilklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)**Bis zum 31.12.2025**

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu

10 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“).

Im Zuge der Verschmelzung wird die High Water Mark des übertragenden Teilfonds IP VermögensManufaktur Fonds Spezial resp. die High Water Mark der jeweiligen übertragenden Anteilklasse sowie der 5-Jahres rollierende Betrachtungszeitraum in den übernehmenden Teilfonds übernommen und damit auf Ebene des übernehmenden Teilfonds resp. auf Ebene der übernehmenden Anteilklassen unverändert fortgeführt.

Existieren für den Teilfonds / die Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Sofern die erste Abrechnungsperiode des Teilfonds / einer Anteilklasse keine zwölf Monate beträgt, beginnt die erste Abrechnungsperiode mit der Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse und endet erst am zweiten Geschäftsjahresende, das der Auflegung folgt.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer bewertungstäglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: 5-Jahres rollierende High Water Mark

High Water Mark	5-Jahres rollierende High Water Mark
Performance-Fee (bis zu)	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	130,000	130,000	10,00%	125,000	0,000	125,000
Abrechnungsperiode 2	125,000	130,000	10,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 3	105,000	130,000	10,00%	108,000	0,000	108,000
Abrechnungsperiode 4	108,000	130,000	10,00%	115,000	0,000	115,000
Abrechnungsperiode 5	115,000	130,000	10,00%	112,000	0,000	112,000
Abrechnungsperiode 6	112,000	125,000	10,00%	120,000	0,000	120,000
Abrechnungsperiode 7	120,000	120,000	10,00%	122,000	0,200	121,800

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Ab dem 01.01.2026

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („all-time High Water Mark“).

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark

High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu)	10,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	10,00%	105,000	0,500	104,500
Abrechnungsperiode 2	104,500	104,500	10,00%	99,000	0,000	99,000
Abrechnungsperiode 3	99,000	104,500	10,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 4	102,000	104,500	10,00%	107,000	0,250	106,750
Abrechnungsperiode 5	106,750	106,750	10,00%	111,000	0,425	110,575

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilinhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,15% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich berechnet und monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

Die Vergütungen verstehen sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000 p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15 pro Buchung an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000 p.a. sowie eine Buchungsgebühr von bis zu EUR 30 pro Buchung.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

Anhang 6

SQUAD – Green Balance

Besondere Hinweise zum Teilfonds

Die Auflage des Teilfonds SQUAD – Green Balance erfolgt vor dem Hintergrund der folgenden Verschmelzung („Verschmelzung“).

Der Teilfonds SQUAD Green - Balance (SICAV gem. Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 / „übertragender Teilfonds“) wurde mit Wirkung zum 01. September 2025 (Verschmelzungstag) in die leere Teilfondshülle SQUAD – Green Balance („übernehmender Teilfonds“) verschmolzen.

Im Zuge der Verschmelzung erhalten die Anleger des übertragenden Teilfonds Anteile des übernehmenden Teilfonds, die wertmäßig den jeweils bisher gehaltenen Aktien am übertragenden Teilfonds entsprechen.

Der Erstausgabepreis des übernehmenden Teilfonds entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Aktienpreis des übertragenden Teilfonds. Demnach werden sich die Anleger des übertragenden Teilfonds ab dem 01. September 2025 mit gleicher Anzahl von Anteilen in dem übernehmenden Teilfonds wiederfinden.

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds in die leere Teilfondshülle des übernehmenden Teilfonds erfolgt unter Beibehaltung der ISIN und WKN.

Die Übernahme der ISIN und WKN auf Ebene des übernehmenden Teilfonds hat die Mitnahme des track records resp. die Mitnahme der historischen Teilfonds- / Aktienklassenperformance zur Folge.

Anlageziele

Der Aktienfonds SQUAD - Green Balance investiert in nachhaltige Unternehmen jeglicher Größe aus Europa. Mittels Überprüfung von ESG-Kriterien, durch Ausschlusslisten und unter Einbezug der UN Sustainable Development Goals werden Unternehmen bestimmt, die ökologisch, sozial und verantwortungsvoll agieren. Kombiniert wird dies mit einer fundamentalen Aktienanalyse, bei der Wachstums- und Ertragsaussichten im Mittelpunkt stehen. Zusätzlich werden die Investments durch den Nachhaltigkeitsbeirat geprüft und Verantwortung durch Abstimmungsverhalten und Engagement wahrgenommen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich das Fondsmanagement für den Teilfonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“): Das Finanzprodukt verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen. Investitionen in nachhaltige Übergangslösungen oder Investitionen, die zur Umsetzung sozial ausgerichteter UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen, werden bevorzugt. Die

Einhaltung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten wird mit Daten eines namhaften Anbieters ausgewertet.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex II der DelVO zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren des Fonds werden im Jahresbericht erläutert.

Im Rahmen der ESG-Strategie soll in Unternehmen investiert werden, die im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung / SFDR) wirtschaftliche Tätigkeiten erbringen, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen keine dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (do not significantly harm / DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Mindestanteil dieser nachhaltigen Investitionen soll mindestens fünf Prozent des Nettoteilfondsvermögens betragen. Informationen zum Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung des Teilfonds werden im Jahresbericht erläutert.

Der Teilfonds SQUAD – Green Balance investiert in Unternehmen deren Hauptbörsennotiz oder Firmensitz innerhalb Europas liegt. Sollten diese außerhalb Europas liegen, jedoch über 90% der Gesamtleistung in Europa getätigt werden, gilt diese Einschränkung nicht. Damit werden auch diejenigen außereuropäischen Staaten ausgeschlossen, die Menschenrechte, Demokratie, Korruptionsgesetze, Umweltschutz oder den Atomwaffensperrvertrag nicht achten bzw. die Todesstrafe ausüben. Auch europäische Staaten, die diese Prinzipien nicht achten, können ausgeschlossen werden.

Es werden Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen bevorzugt, die in mindestens einem der folgenden Bereiche tätig sind:

- Bildung
- Biodiversität
- Digitalisierung
- Erneuerbare Energien
- Gesundheit
- Nachhaltige/r Ernährung und Konsum
- Nachhaltige Mobilität
- Kreislaufwirtschaft
- Umwelt- und Klimaschutz

Darüber hinaus werden folgende positive Themenfelder in der Wertpapierauswahl berücksichtigt:

- Arbeitserleichterungen
- Bekämpfung sozialer Probleme wie Armut, Hunger oder Korruption
- Bilanz- und Margenstärke
- Chancengleichheit für Frauen und Minderheiten
- Innovationskraft
- Nachhaltige Incentivierung und Mitarbeiterbeteiligung
- Ökologisches und soziales Engagement
- Regionale Produkte und fairer Handel
- Unternehmensethik, Transparenz und Corporate Governance
- Unterstützung von Initiativen wie u. a. UN Global Compact, Fairtrade und Transparency International

Negativ werden folgende Themenfelder in der Wertpapierauswahl berücksichtigt:

- Drogen für den nicht-medizinischen Einsatz
- Gewaltverherrlichende Videospiele
- Pelze und Exotenleder
- Vermeidbare Tierversuche

Für diese oben genannten Themenbereiche gibt es jedoch keine zu beachtende Umsatzgrenze, sie dienen vielmehr als Orientierung.

Abweichend von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, welcher die weitestmögliche Anlagepolitik eines UCITS-Fonds beschreiben soll, schränkt sich der Teilfonds folgendermaßen ein, um das oben genannte Anlageziel sowie die Anlagestrategie zu erfüllen:

- Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

- Mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens werden direkt in Aktien investiert.
- Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden.
- Bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Zielfonds investiert werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.
- Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Eine Investition in Asset Backed Securities (ABS) ist ausgeschlossen.

Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO).

- Eine Investition in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern ist nicht vorgesehen.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die von der Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren möchten und hierbei auf ökologische, soziale und ethische Kriterien ihrer Investments Wert legen, um langfristig Kapital zu bilden. Der Anleger sollte über Erfahrungen mit Investments mit hoher Schwankungsbreite („Volatilität“) verfügen. Aufgrund des unvorhersehbaren Verlaufs der Kapitalmärkte, der auch eine mehrjährige negative Entwicklung des Anteilpreises zur Folge haben kann, sollte der Anleger finanziell in der Lage sein, seine Investition über diese Periode unangetastet zu lassen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger die Gesamtheit des ursprünglich investierten Kapitals zurückerhält. Für Investoren, die über ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren verfügen, eignet sich der Fonds als ein Hauptinvestment. Der Anlagehorizont beträgt mind. 5 Jahre. Im Übrigen wird auf die Hinweise im Verkaufsprospekt hingewiesen, die unter „**Risikohinweise**“ gegeben werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Die Investitionen eines Fonds/Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Fonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des SQUAD – Green Balance wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen sowie Änderungen des Wirtschafts- und Zinssatzumfeldes beeinflusst. Durch eine entsprechende Selektion der Anlagen wird angestrebt, die Risiken zu reduzieren.

Die Anlage in Geldmarktinstrumenten erfolgt nur insoweit, als solche Geldmarktinstrumente von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet.

Wertpapierkennnummer

Anteilklasse R	564968
Anteilklasse I	A2N513
Anteilklasse Seed	A2QB7D
Anteilklasse SI	A3DDPY

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds in die leere Teilfondshülle des übernehmenden Teilfonds erfolgt unter Beibehaltung der ISIN und WKN.

Die Übernahme der ISIN und WKN auf Ebene des übernehmenden Teilfonds hat die Mitnahme des track records resp. die Mitnahme der historischen Teilfonds- / Aktienklassenperformance zur Folge.

Die Wertpapierkennnummer (WKN) entspricht ab dem Verschmelzungstag (01. September 2025) der WKN der jeweiligen Anteilklasse des übertragenden Teilfonds SQUAD Green - Balance.

ISIN-Code

Anteilklasse R	LU0117185156
Anteilklasse I	LU1881584988
Anteilklasse Seed	LU2211839084
Anteilklasse SI	LU2439685939

Die Verschmelzung des übertragenden Teilfonds in die leere Teilfondshülle des übernehmenden Teilfonds erfolgt unter Beibehaltung der ISIN und WKN.

Die Übernahme der ISIN und WKN auf Ebene des übernehmenden Teilfonds hat die Mitnahme des track records resp. die Mitnahme der historischen Teilfonds- / Aktienklassenperformance zur Folge.

Der ISIN-Code (ISIN) entspricht ab dem Verschmelzungstag (01. September 2025) der ISIN der jeweiligen Anteilklasse des übertragenden Teilfonds SQUAD Green - Balance.

Teilfondswährung

EUR

Mindestzeichnungsbetrag⁺

Anteilklasse R	keiner
Anteilklasse I	EUR 50.000,-
Anteilklasse Seed	EUR 1.000.000,-
Anteilklasse SI	EUR 10.000.000,-

Besondere Ausführungen für die Anteilklasse Seed

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse Seed erfolgt ausschließlich an die Discover Capital GmbH und deren Mitarbeiter, sowie im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft.

⁺ Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsbetrag abweichen.

Erstausgabepreis

(zzgl. Ausgabeaufschlag)

Anteilklasse R

Der Erstausgabepreis entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Aktienpreises der Aktienklasse R des übertragenden Teilfonds SQUAD Green – Balance.

Anteilklasse I

Der Erstausgabepreis entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Aktienpreises der Aktienklasse I des übertragenden Teilfonds SQUAD Green – Balance.

Anteilklasse Seed

Der Erstausgabepreis entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Aktienpreises der Aktienklasse Seed des übertragenden Teilfonds SQUAD Green – Balance.

Anteilklasse SI

Der Erstausgabepreis entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Aktienpreises der Aktienklasse SI des übertragenden Teilfonds SQUAD Green – Balance.

(Der jeweilige Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.)

Erstausgabedatum

Anteilklasse R

1. Dezember 2000 (Datum der Aktienklasse R des übertragenden Teilfonds SQUAD Green – Balance)

Anteilklasse I

1. Februar 2019 (Datum der Aktienklasse I des übertragenden Teilfonds SQUAD Green – Balance)

Anteilklasse Seed

25. November 2020 (Datum der Aktienklasse Seed des übertragenden Teilfonds SQUAD Green – Balance)

Anteilklasse SI

16. März 2022 (Datum der Aktienklasse SI des übertragenden Teilfonds SQUAD Green – Balance)

Der übertragende Teilfonds SQUAD Green – Balance wird mit Wirkung zum 01. September 2025 (Verschmelzungstag) in den übernehmenden Teilfonds SQUAD – Green Balance verschmolzen.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Innerhalb von drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Ausgabeaufschlag

(in % vom Anteilwert)

Anteilklasse R	bis zu 5%
Anteilklasse I	bis zu 5%
Anteilklasse Seed	bis zu 5%
Anteilklasse SI	bis zu 5%

Rücknahmeabschlag

(in % vom Anteilwert)

Keiner

Umtauschgebühr

(in % vom Anteilwert)

Bis zu 1%

Verbriefung

Es werden Anteile mittels Eintragung in ein Anteilscheinregister des Teilfonds in der Form von Anteilbestätigungen zur Verfügung gestellt. Die Anteile können auch in Globalzertifikaten verbrieft werden; ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht

Verwendung der Erträge

Anteilklasse R	Ausschüttend
Anteilklasse I	Ausschüttend
Anteilklasse Seed	Thesaurierend
Anteilklasse SI	Thesaurierend

Risikomanagement

Methode: Commitment Approach (Ansatz über die Verbindlichkeiten)

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden**Verwaltungsvergütung**

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt für die Anteilklasse R von bis zu 1,50% p.a., für die Anteilklasse I von bis zu 0,90% p.a., für die Anteilklasse Seed bis zu 0,10% p.a., sowie für die Anteilklasse SI bis zu 1,15% p.a. des jeweiligen Anteilklassenvermögens zu erhalten, das bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Anteilklasse R

Anteilklasse I

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahr („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 15% des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 5% p.a. („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt. Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf den geringeren Differenzbetrag zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.

Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.

Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee:

Modell: all-time High Water Mark + Hurdle-Rate

Hurdle-Rate in % p.a.	5,00%
High Water Mark	all-time High Water Mark
Performance-Fee (bis zu) in %	15,00%

Abrechnungsperiode (AP)	Anteilwert Beginn AP	High Water Mark	Hurdle-Rate	Perf.-Fee	Anteilwert Ende AP	Perf.-Fee / Anteil	Anteilwert nach Perf.-Fee
Abrechnungsperiode 1	100,000	100,000	5,00%	15,00%	107,000	0,300	106,700
Abrechnungsperiode 2	106,700	106,700	5,00%	15,00%	102,000	0,000	102,000
Abrechnungsperiode 3	102,000	106,700	5,00%	15,00%	105,000	0,000	105,000
Abrechnungsperiode 4	105,000	106,700	5,00%	15,00%	112,000	0,263	111,738
Abrechnungsperiode 5	111,738	111,738	5,00%	15,00%	115,000	0,000	115,000

Bei der im Beispiel zur Anwendung kommenden Wertentwicklung handelt es sich um eine fiktive Wertentwicklung!

Betreuungsgebühr

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Aktionäre verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,30% p.a. (mind. EUR 30.000,- p.a.) des Vermögens des Teilfonds zu erhalten, das bewertungstäglich zu berechnen und monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Transaktionsgebühr zu Gunsten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Transaktionen in nicht notierten Wertpapieren werden mit bis zu EUR 300,- pro Transaktion abgerechnet. Für die Abwicklung von Transaktionen anhand von Namenszertifikaten werden zusätzlich bis zu EUR 200,- berechnet.

Die Vergütungen verstehen sich zzgl. einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Zentralverwaltungsgebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Buchung an.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Register- und Transferstellengebühr

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie Buchungsgebühren von bis zu EUR 30,- pro Buchung.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Andere Kosten und Gebühren:

Dem Teilfondsvermögen können weitere Kosten und Gebühren sowie im Verwaltungsreglement aufgeführt, belastet werden.

ANHANG II der DelVO zur SFDR
Stand: Juli 2025

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts

SQUAD – Green Balance

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900RBNXKLL8RTSP09

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **Ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %	☒ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ mit einem sozialen Ziel	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl kein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen. Darüber hinaus werden im Rahmen der ESG-Strategie des Finanzprodukts die

nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Hierzu werden bei den Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG¹³-Strategie beispielsweise Ausschlusskriterien auf Geschäftsaktivitäten, die nach der Definition der Axxion S.A. nicht nachhaltig sind, angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass das Vermögen des Finanzprodukts im Rahmen der ESG-Strategie keine direkten und indirekten Investitionen¹⁴ tätigt sowie nicht in Zielfonds und Staatsemittenten angelegt wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind. Entsprechende Kriterien sind beispielsweise ein negativer Einfluss auf den Klima- bzw. Umweltschutz sowie ein Beitrag zu sozialer Ungleichheit bzw. Konflikten. In diesem Zusammenhang können unter anderem die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) gefördert werden.

Das Finanzprodukt trägt zu keinem Umweltziel im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“) bei.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit dem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen. Dazu dient die folgende Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. (nachfolgend „Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A.“) als Grundlage.

Bei der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. wird zwischen **direkten und indirekten Investitionen** sowie **Investitionen in Zielfonds** und **Staatsemittenten** unterschieden. Bankguthaben (Flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen) sowie Derivate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt werden nicht als ESG-Konform klassifiziert.

Für direkte und indirekte Investitionen wird eine Strategie aus aktiven und passiven Elementen angewendet. Dabei gelten die Ausschlusskriterien nach dem deutschen Zielmarktkonzept sowie gemäß Art. 12 (1) (a) bis (g) DeVO 2020/1818 (PAB-Ausschlüsse) als Mindestschutz.

Dabei werden beispielsweise direkte- und indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Umsatzgrenzen in den Branchen Kohle, Rüstungsgüter und Tabakproduktion überschreiten bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact aufweisen. Dadurch wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit, Schutz der Arbeiter- und Menschenrechte sowie der Friedensförderung sichergestellt.

Darüber hinaus wird die Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch eine Kombination aus verschiedenen aktiven Strategieelementen gemessen. In diesem Zusammenhang kann das Finanzprodukt entweder die SDGs fördern oder ökologische und/oder soziale Merkmale durch ein gutes ESG-Rating bewerben.

¹³ ESG steht für die Themenbereiche Environment (Umwelt), Social und Governance und zielt auf deren Berücksichtigung bei Investitionsentscheidungen für ein nachhaltigeres Finanzwesen ab.

¹⁴ Zu direkten und indirekten Investitionen zählen Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Derivate und Zertifikate darauf. Indizes sowie Derivate auf Indizes sind aufgrund der fehlenden Durchschaumöglichkeiten derzeit nicht prüfbar und werden somit nicht als ESG-konform klassifiziert.

I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem es einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt.

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

Zum einen kann ein positiver Beitrag zu einem oder mehreren SDGs anhand eines positiven SDG Alignment Scores gemessen werden.

Dieser Score setzt sich zusammen aus einer Kombination aus den positiven Beiträgen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf die Erreichung der Ziele eines SDGs sowie den negativen Auswirkungen auf eines der SDGs. Anhand einer Skala von -10 bis 10 wird so ermittelt, ob Unternehmen mit den SDGs Strongly Aligned (> 5.0), Aligned (2.0 - 5.0), Neutral (> -2.0 – < 2.0), Misaligned (< -2.0 - > -10) oder Strongly Misaligned (-10) sind.

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Alternativ kann der Beitrag zu den SDGs über den Ausschluss negativer Auswirkungen auf ausgewählte SDGs gemessen werden. Dabei werden die folgenden SDGs gefördert, indem Wirtschaftstätigkeiten mit negativen Einflüssen ausgeschlossen werden:

Zur Förderung der sozialen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen* sowie zu *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus alkoholbezogenen Geschäftstätigkeiten bzw. durch kontroverse Waffen erzielen.

Zur Förderung der ökologischen Ziele wird ein Beitrag zu *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* oder zu *SDG15: Leben an Land* erreicht, indem beispielsweise Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen werden, die Einnahmen aus der Produktion von Ölsand/Ölschiefer erzielen bzw. in Verbindung mit Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen stehen.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

Die Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele des Finanzprodukts kann anhand eines best-in-class-Ansatzes durch ein ESG-Rating des Datenanbieters MSCI oder eines vergleichbaren, renommierten Datenanbieters gemessen werden. Dabei bewertet das Rating den Umgang von ESG-Risiken von Unternehmen sowie deren Beitrag zu ökologischen, sozialen Themen und Unternehmensführung im Vergleich zur Peergroup. Anhand der MSCI- Skala von AAA bis CCC werden so die Leader und Nachzügler innerhalb einer Vergleichsgruppe ermittelt.

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Zielfonds und Staatsemittenten die folgenden Kriterien zur Messung der E&S-Merkmale

Für Zielfonds wird für die Messung der Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele die ESG-Klassifizierung sowie ein ESG-Rating eines namhaften Anbieters herangezogen.

Bei Investitionen in Staatsemittenten wird die Erreichung der sozialen und/oder ökologischen Ziele durch eine Förderung von *SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz* und von *SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen* erzielt, indem beispielsweise das Pariser Klimaabkommen sowie der Freedom-House Index berücksichtigt werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Im Rahmen der ESG-Strategie soll außerdem in Unternehmen investiert werden, die im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung / SFDR) wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen.

Zu Umweltzielen zählt vor allem der Klima- und Umweltschutz. Einen positiven Beitrag zu den Umweltzielen leisten wirtschaftliche Tätigkeiten zum Beispiel in den Bereichen alternative Energie, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Verschmutzungsprävention und nachhaltige Landwirtschaft.

Zu sozialen Zielen zählen unter anderem die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen sowie die Verringerung sozialer Ungleichheiten. Einen positiven Beitrag zu den sozialen Zielen leisten wirtschaftliche Tätigkeiten beispielsweise in den Bereichen Behandlung von Krankheiten, Sanitärversorgung, Ernährung, bezahlbarer Wohnraum, Bildung, Finanzierung kleiner und mittelständiger Unternehmen und Telekommunikationsinfrastruktur in Entwicklungsländern.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen keine dieser Ziele erheblich beeinträchtigen (do not significantly harm / DNSH) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good Governance) anwenden, indem die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden.



Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei den nachhaltigen Investitionen wird im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 sichergestellt, dass die Positionen neben einem positivem Beitrag zu einem nachhaltigen Ziel auch keinem anderen Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden (Do-Not-Significantly-Harm („DNSH“)) und, dass die Zielunternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dazu wird zum einen sichergestellt, dass die in diesem Dokument genannten Mindestausschlüsse eingehalten werden und dass nachhaltige Investitionen nicht in Unternehmen erfolgen, die schwerwiegende ESG-Kontroversen vorweisen oder gegen die UNGC Prinzipien verstoßen. Zum anderen werden für den DNSH-Prozess die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden PAIs genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zur Sicherstellung, dass die getätigten nachhaltigen Investitionen keinem Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden, werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal adverse impacts/ „PAIs“) verwendet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ werden die PAIs des Annex I Tabelle 1 der DelVO 2022/1288 genutzt, um den negativen Einfluss der nachhaltigen Investitionen auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darzustellen und so zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. In diesem Rahmen werden die nachhaltigen Investitionen monatlich gescreent und qualitativ bewertet. Dabei wird u.a. besonderen Wert darauf gelegt, keine Investitionen in Unternehmen zu tätigen, die einen hohen Carbon Footprint bzw. eine hohe GHG Intensität besitzen, die biodiverse Gebiete negativ beeinflussen, die gegen die UNGC bzw. OECD Prinzipien verstoßen und die Umsätze im Zusammenhang mit kontroversen Waffen erzielen. Außerdem wird darauf geachtet, dass sich die PAIs im Verhältnis zu den Vorperioden nicht wesentlich verschlechtern. Bei Auffälligkeiten werden weitere Analysen durchgeführt und bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es werden Investitionen ausgeschlossen, die gegen mindestens eines der zehn Prinzipien der Global Compact Compliance der Vereinten Nationen schwerwiegend verstoßen. Diese zehn Prinzipien bestehen aus.
Unternehmen sollen...

1. ...den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. ...sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. ...die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. ...für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. ...für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. ...die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. ...im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. ...Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. ...die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. ...gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Unter der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man gemäß ErwG 20 der Verordnung (EU) 2019/2088 diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die einen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die ESAs haben dazu in Anhang I der RTS 18 Haupt- und 46 Zusatzindikatoren definiert.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Finanzprodukts werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt.

Der Teilfonds berücksichtigt u.a. die folgenden PAIs:

- Treibhausgas-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgas-Intensität von Beteiligungsunternehmen
- Aktivitäten, die sich negativ auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- Geschlechtervielfalt im Vorstand

- Exposure zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur periodischen Verbesserung oder Einhaltung dieser Werte.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigen zu können, ist vor allem die Verfügbarkeit der Daten der Zielunternehmen wichtig. Derzeit ist diese Datengrundlage in vielen Bereichen noch nicht ausreichend, weshalb eine Berücksichtigung der PAIs derzeit noch nicht für alle Investments in gleichem Maße erfolgen kann.

Weitere Informationen und die Auslastung über die Berichtsperiode finden sich im Jahresbericht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die Ausrichtung des Finanzprodukts auf ökologische und soziale Merkmale durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie wird im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) sowie ggf. in den Anlagebedingungen bzw. im produktspezifischen Anhang beschrieben.

Dabei sollen Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Unter ökologischen und/oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen, unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A., unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche.

Darüber hinaus soll ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen erreicht werden, die einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitszielen erzielen

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 80% seiner Vermögenswerte¹⁵ in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Ausschlusskriterien des Mindestschutzes für 100% der direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten verbindlich gelten.

Als Mindestschutz gelten die folgenden Kriterien:

- **Für alle direkten sowie indirekten Investitionen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Das Finanzprodukt wird nicht in direkte sowie indirekte Investitionen von Unternehmen investieren, die folgende Ausschlusskriterien erfüllen:

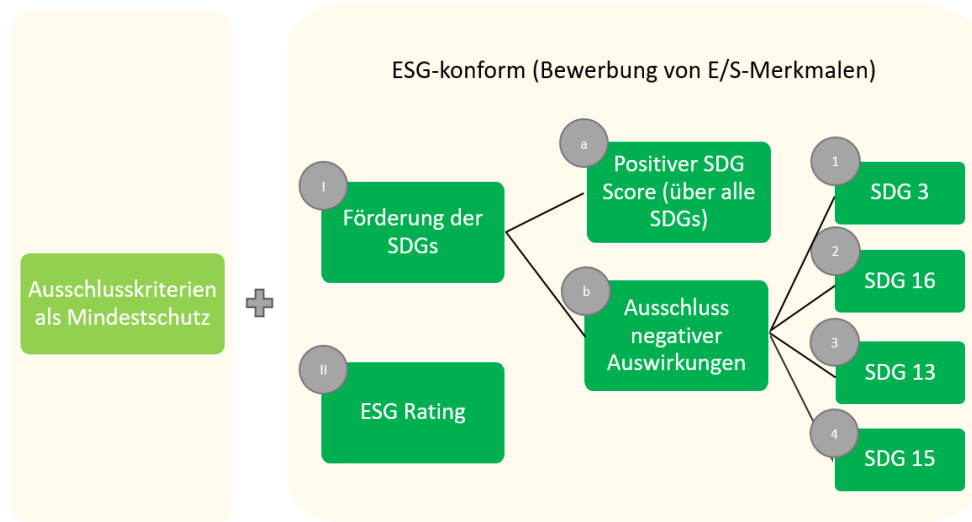
¹⁵ Die Allokation der Vermögenswerte des Finanzprodukts (Anlagepolitik / -strategie) kann dem Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt entnommen werden.

- Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit konventionellen Waffen und Rüstung – inkl. Nuklearwaffen erwirtschaften
 - Die Herstellung oder der Vertrieb von kontroversen Waffen werden komplett ausgeschlossen
 - Unternehmen, die Umsätze mit dem Anbau und der Produktion von Tabakwaren erwirtschaften.
 - Unternehmen, die Umsätze mit aus Diamantenabbau erwirtschaften.
 - Unternehmen, die Umsätze mit aus Uranabbau erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus Kernenergie erwirtschaften
 - Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Kohleverstromung erwirtschaften
 - Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.
 - Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
 - Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen (inkl. Fracking und Ölsandgewinnung) erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus Pornografie und Prostitution erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus Glücksspiel und Wetten erwirtschaften.
 - Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Spirituosen erwirtschaften.
 - Des Weiteren werden direkte sowie indirekte Investitionen von Unternehmen ausgeschlossen, welche schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen
- **Für Investitionen in Staatsemitenten gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
Das Finanzprodukt wird nicht in direkte sowie indirekte Investitionen von Staatsemitenten investieren,
 - die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.
 - **Für Investitionen in Zielfonds gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:**
 - Das Finanzprodukt wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination daraus (z. Bsp. Nr. 7a und 7c) der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.
 - Das Finanzprodukt wird nur in Zielfonds investieren, die gemäß der ESMA Leitlinien einen Fondsamen mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen verwenden und in diesem Zusammenhang die Unternehmensausschlüsse gemäß Art. 12 (1) (a) bis (g) der DelVO 2020/1818 (**PAB-Ausschlüsse**) einhalten.

Für Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gelten die folgenden Kriterien neben den oben genannten Mindestausschlusskriterien:

Zur Messung der Erreichung dieser ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen.
Hierbei wird zwischen direkten und indirekten Investitionen sowie Investitionen in Staatsemitenten und Zielfonds unterschieden.

Direkte und indirekte Investitionen werden als ESG-konform klassifiziert, wenn der Mindestschutz, bestehend aus den genannten Ausschlusskriterien, eingehalten ist und mindestens einer der im Folgenden angeführten sechs Punkte (I.-a, I.-b-1, I.-b-2, I.-b-3, I.-b-4, II.) vollständig erfüllt ist:



I. Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs)

Das Finanzprodukt kann die SDGs fördern, indem er einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet oder Investitionen mit negativen Auswirkungen auf die SDGs ausschließt. Hierbei muss eine der beiden folgenden Strategien erfüllt sein:

a) Positiver Beitrag zu den SDGs (SDG Score)

- SDG Alignment Score ≥ 2 zu mindestens einem SDG

oder

b) Ausschluss negativer Auswirkungen auf die SDGs

Für direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen gelten die folgenden Ausschlüsse (mind. eine der folgenden Punkte muss vollständig erfüllt sein):

1.) Zur Förderung von SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und oder dem Vertrieb von Alkohol aufweisen.
- Einnahmen aus der Produktion von Tabakwaren aufweisen.
- an der Herstellung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind.

oder

2.) Zur Förderung von SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- Einnahmen aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von:
 - konventionellen Waffen
 - kontroversen Waffen
 - nuklearen Waffen und
 - zivilen Feuerwaffen
 aufweisen.
- schwerwiegend gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen (hierbei werden sowohl Treffer („fails“) als auch Warnungen („watchlist“) ausgeschlossen.
- Kontroversen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten und/oder ihren Produkten haben (Overall Flag = „red“).

oder

3.) Zur Förderung von SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz gelten die folgenden Ausschlüsse:

Es werden direkte sowie indirekte in Unternehmen ausgeschlossen, die ...

- in Verbindung mit fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl und Gas) stehen
- in Verbindung mit Ölsand stehen
- Umsätze mit der Produktion von Ölschiefer bzw. von Fracking erwirtschaften

oder

- 4.) Zur Förderung von SDG 15: Leben an Land gelten die folgenden Ausschlüsse:
Es werden direkte sowie indirekte Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die ...
- in Verbindung mit erheblichen Kontroversen in Bezug auf toxische Emissionen und Abfälle stehen.
 - in Verbindung mit Kontroversen oder Kritik bezüglich der Umweltauswirkungen der von ihm bezogenen Rohstoffe konfrontiert sind.
 - in Verbindung mit der Abholzung von Wäldern oder der Schädigung von Ökosystemen stehen.
 - in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt stehen. Hierzu zählen Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement und nicht gefährlichem Betriebsmüll.
 - in Verbindung mit Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität stehen. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören u. a. eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, eine Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund der Nutzung natürlicher Ressourcen durch das Unternehmen, Auswirkungen aufgrund der direkten oder indirekten Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von Nichtregierungsorganisationen und/oder anderen Beobachtern.

II. Förderung ökologischer und/oder sozialer Ziele durch ein ESG Rating

- ESG Rating des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder einen vergleichbaren Wert eines anderen renommierten Datenanbieters

Abseits der zuvor genannten Kriterien gelten für Staatsemittenten und Zielfonds die folgenden Kriterien als Grundlage zur Messung der E&S-Merkmale

Für Investitionen in Staatsemittenten gelten die folgenden Ausschlüsse (beide folgenden Punkte müssen erfüllt sein):

- Der Staat darf nach dem Freedom House Index nicht als „not free“ eingestuft sein **und**
- Der Staat muss das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet haben

Für Zielfonds gelten die folgenden Kriterien (mind. einer der folgenden Punkte muss erfüllt sein):

Zielfonds werden als ESG-konform klassifiziert, wenn

- nach einem Best-in-Class Ansatz ein ESG- des Datenanbieters MSCI von mindestens „A“ oder ein vergleichbarer Wert eines anderen renommierten Datenanbieters vorliegt **oder**
- Fonds als Art. 8 oder Art. 9 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Abseits von allen zuvor genannten Kriterien gelten Green-Bonds, Social-Bonds und Sustainability-Bonds als ESG-konform, auch wenn sie von Emittenten ausgegeben werden, welche nicht den oben genannten Mindestschutz erfüllen.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundenen Anlagegrenzen während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts eingehalten werden. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Nachhaltige Investitionen

Im Rahmen seiner ESG Strategie strebt das Finanzprodukt auch einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in Höhe von 5% seiner Vermögenswerte an. Dabei wird der Anteil des Gesamtumsatzes aus Produkten und Dienstleistungen der Zielunternehmen gemessen, welche positiv zu mindestens einem der ökologischen oder sozialen Ziele beitragen

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

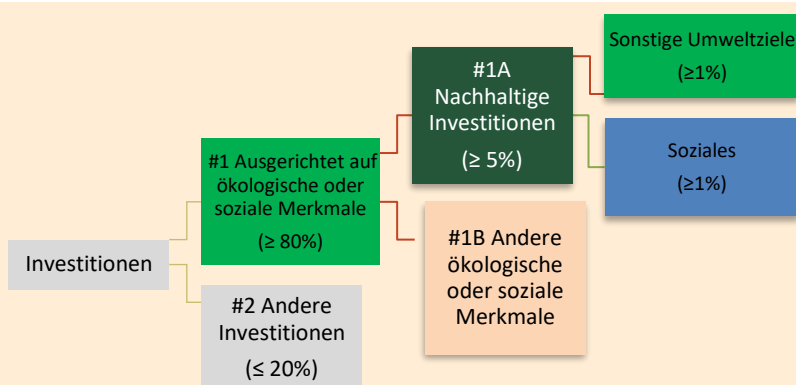
Im Hinblick auf den UN Global Compact werden Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen ausgeschlossen, bei denen gemäß Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Das Finanzprodukt investiert mindestens 80% seiner Vermögenswerte in Investitionen, die unter Berücksichtigung der Definition ESG-konformer Investitionen der Axxion S.A. ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass die Ausschlusskriterien des Mindestschutzes für 100% der direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemitenten verbindlich gelten. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen soll mindestens 5% der Vermögenswerte betragen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Bei Derivaten, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Sofern das Finanzprodukt die PAIs berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen anstrebt, werden Derivate aus der Berechnung ausgeschlossen, da es derzeit keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können.

Sofern Derivate für das Finanzprodukt ausgeschlossen werden, findet dies im Emissionsdokument (bspw. Verkaufsprospekt) und/oder den Anlagebedingungen bzw. Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Das Finanzprodukt verfolgt keine Taxonomie-Strategie daher existiert kein Mindestmaß an taxonomiefähigen Investitionen somit findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja

☐ in fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die

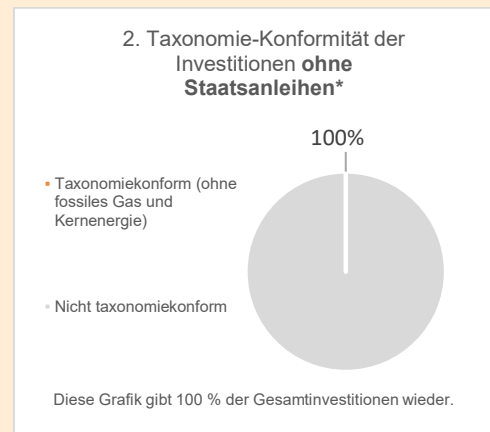
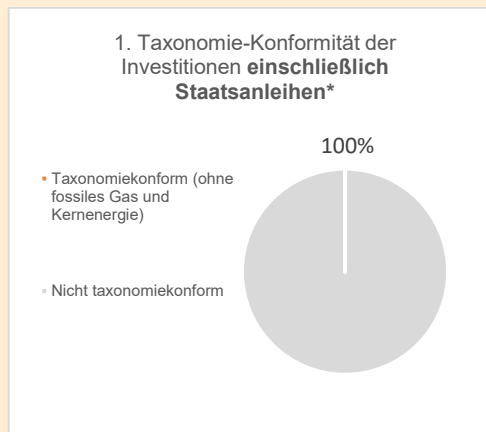
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste

Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu ökologischen als auch sozialen Zielen gewertet. Unter Umweltzielen werden z.B. die Themen alternative Energien, Energieeffizienz, ökologisches Bauen, nachhaltige Wasser- und Landwirtschaft und Verschmutzungs-prävention gefasst. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Finanzprodukts beträgt mindestens 5%. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 1%. Genaue Angaben zum tatsächlich erreichten Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können beispielsweise nicht mit der EU-Taxonomie konform sein, da einige Emittenten zwar als nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung gelten können, aber einen Teil ihrer Aktivitäten nicht mit den EU-Taxonomiestandards in Einklang bringen oder für die noch keine Daten zur Verfügung stehen, um eine EU-Taxonomiebewertung durchzuführen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Finanzprodukts beträgt mindestens 5%. Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt dabei 1%.

Genauere Angaben zum tatsächlich erreichten Anteil nachhaltiger Investitionen werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?



Unter „#2 Andere Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Für alle direkten und indirekten Investitionen sowie für Zielfonds und Investitionen in Staatsemissionen gelten die oben genannten Mindestausschlusskriterien als verpflichtend.

Darüber hinaus zählen zu „#2 Andere Investitionen“ Bankguthaben (flüssige Mittel, Sichteinlagen und Einlagen) sowie Derivate, denen kein Einzeltitel zugrunde liegt.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale.

Für diese Investitionen gilt kein ökologischer und sozialer Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?



Nicht zutreffend

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:



<https://www.axxion.lu/de/fonds>

<https://www.axxion.lu/de/startseite/>

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen Vertrieb der Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland ist:

Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement bzw. Satzung der Investmentgesellschaft, das Basisinformationsblatt, die Jahres- und Halbjahresberichte, die sonstigen Unterlagen und Angaben sowie Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind bei der Informationsstelle und auf deren Internetseite (www.fondsinform.de) sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) kostenlos erhältlich.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Anträge auf Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, müssen an die jeweilige depotführende Stelle des Investors gerichtet werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber werden direkt von der Verwahrstelle an die depotführende Stelle des Investors geleitet.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle

sowie an die Informationsstelle gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Weitere Informationen zu dem eingerichteten Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (axxion.lu).

Steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, wenn Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden sollten, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen The-saurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Hinweise für Anleger in der Republik Österreich

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen öffentlichen Vertrieb der Teilfonds **SQUAD – VALUE, SQUAD – GROWTH, SQUAD – MAKRO, SQUAD – European Convictions, SQUAD – Special Situations und SQUAD – Green Balance** in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile ist

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
A-1030 Wien.

Der Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Kontakt- und Informationsstelle sowie etwaiger Vertriebsstellen in der Republik Österreich für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter "Veröffentlichungen" genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden..

Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Kontakt- und Informationsstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.axxion.lu veröffentlicht und können bei der österreichischen Kontaktstelle nachgefragt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) veröffentlicht.



Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.de

